



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



5 | 2025

BEILAGEN:

- Unternehmer-Info Bau Steuerrecht 21/2025 Reverse-Charge-Verfahren im Umsatzsteuerrecht – Das Wichtigste für deutsche Bauunternehmen
- Unternehmer-Info Bau Arbeitsrecht 63/2025 Lohn- und Gehaltspfändungen im Baugewerbe



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind aktuell sowohl auf europäischer als auch auf deutscher Ebene wieder in der Diskussion. Auch diesmal wird vor allem das Für und Wider des Grundsatzes der Fachlosvergabe intensiv und kontrovers diskutiert. Zur Erinnerung: In Deutschland gilt, dass grundsätzlich Teil- und Fachlose zu bilden sind. Mehrere Fach- oder Teillose dürfen nur zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern, was vom Auftraggeber in jedem Einzelfall zu begründen ist. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass sich auch kleine und mittlere Unternehmen, die keine Komplettleistungen anbieten können, unmittelbar um öffentliche Aufträge bewerben können. Sieht man sich die Struktur der Anbieterseite an – in Bayern gab es Stand 2024 gerade einmal 145 Unternehmen im Bauhauptgewerbe, die mehr als 100 Mitarbeiter beschäftigen – hat die Regelung durchaus ihre Berechtigung, indem sie sicherstellt, dass ein echter Wettbewerb stattfindet und dadurch die ohnehin knappen Mittel wirtschaftlich verwendet werden. Auch aus diesem Grund hat das europäische Parlament gefordert, dem Vorbild Deutschlands folgend die Aufteilung von Aufträgen in kleinere Lose – die auf europäischer Ebene aktuell nicht vorgeschrieben ist – zu prüfen.

In Deutschland geht die Diskussion in Anbetracht des teilweise katastrophalen Zustandes insbesondere der Verkehrsinfrastruktur in eine andere Richtung. Das Bundeskabinett hat bereits im August einen Gesetzentwurf beschlossen, dass bei größeren Maßnahmen mit einem Auftragswert von gut 13 Mio. Euro und mehr eine Zusammenfassung auch dann möglich ist, wenn zeitliche Gründe dies erfordern. Dieser Vorschlag wird von einigen, nicht zuletzt von einer Mehrheit der Länder im Bundesrat, als nicht weitgehend genug angesehen. Vielfach wird gefordert, dass zeitliche Gründe generell ausreichen sollen, um Generalunter- oder Generalübernehmervergaben zu rechtfertigen. Wir sehen das kritisch. Natürlich kann es im Einzelfall Sinn machen, mehrere Fachlose zu einem Paket zusammenzufassen und an einen Generalunternehmer zu vergeben. Wenn technische oder wirtschaftliche Gründe zusammengefasste Vergaben erfordern, sind diese möglich und auch üblich, auch viele unserer größeren Mitgliedsbetriebe sind hierauf eingerichtet. Wir fürchten allerdings, dass bei der Aufnahme von zeitlichen Gründen als Rechtfertigung für eine Zusammenfassung, das Regel-Ausnahme-Verhältnis faktisch zu Lasten der Fach- und Teillosvergabe aufgegeben wird, denn zeitliche Gründe lassen sich gerade bei öffentlichen Aufträgen leicht finden – sei es, weil Fördermittel zu verfallen drohen, Maßnahmen nur während der Schulferien möglich sind oder Verkehrseinschränkungen möglichst kurzgehalten werden müssen. Leistungspakete, die neben den Rohbauleistungen auch die technische Gebäudeausstattung umfassen, werden zudem von größeren Bauunternehmen, die durchaus in der Lage sind, erweiterte Rohbauleistung auch für größere Projekte zu erbringen, kritisiert. Fehlende Fachkompetenz in diesem Bereich und die großen zusätzlichen Risiken lassen sie von einer Angebotsabgabe Abstand nehmen. Wenn Leistungen so ausgeschrieben werden, dass nur noch wenige Großunternehmen als Bieter in Frage kommen, wird dies zwangsläufig zu steigenden Preisen führen. In Zeiten ohnehin knapper Kassen bedeutet das, dass am Ende weniger Projekte realisiert werden können. Aus diesem Grund werden wir uns weiter dafür einsetzen, dass eine Lösung gefunden wird, die zu einem vernünftigen Interessensausgleich führt, ohne den Mittelstandsschutz zu vernachlässigen.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Presse
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

100 % Recycling-Papier



Erscheinungsweise: 6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© ZDB

AKTUELLES

EuroSkills 2025 Gold und Bronze für Teilnehmer aus Bayern	4
Blickpunkt Digital	6

RECHT

Drohende Verjährung von Ansprüchen rechtzeitig abwenden!	8
Neue Verwaltungsvorschriften für Vergaben der Bundeswehr	10
Urteil des OLG Düsseldorf Leistungsbeschreibung unklar – Auslegung geht zu Lasten des Auftraggebers	10
FAQ-Asbest in Bayern veröffentlicht	11
Ersatzbaustoffverordnung Neue FAQs veröffentlicht	12
Praxisleitfaden „Asbest auf Baustellen“ im Mitgliederbereich verfügbar	12

STEUERN

Überarbeitetes Anwendungsschreiben zur steuerlichen Förderung energetischer Maßnahmen	13
Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen	13

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Weniger Arbeitsunfälle im Jahr 2024, aber mehr Berufskrankheiten	14
---	----

WIRTSCHAFT

Banküberweisungen werden sicherer	15
Nachhaltigkeitsberichtserstattung EU-Kommission veröffentlicht Empfehlung für mittelständische Unternehmen	16
Nachhaltigkeitsberichtserstattung Kostenfreie Berichtsplattformen gehen online	17

TECHNIK

BBQ-Konzept Technisches Merkblatt für Baubetriebe erarbeitet	18
DIN 4108 Wichtige Änderungen bei Tiefgaragen	19

BERUFSBILDUNG

Ausbildungs- und Fachkräftereport der Bauwirtschaft	20
Anwerbung von Auszubildenden aus Drittländern	20
Wiedereinführung der Meisterpflicht Bundeswirtschaftsministerium veröffentlicht Evaluierungsbericht	22

FACHGRUPPEN

Bayerisches Bauministerium fordert Maßnahmen zur Erhöhung der Dauerhaftigkeit von Asphaltstraßen	22
BG BAU Förderung für die Umrüstung von Asphaltfertigern mit Absaugeinrichtungen	23
Regelungen zum Umgang mit temperaturabgesenktem Asphalt	24

PERSÖNLICHES

Dipl.-Ing. Horst Schaffer im Alter von 84 Jahren verstorben	24
--	----

VERANSTALTUNGEN

3 FRAGEN AN ...

Franz Lehnert	26
---------------------	----

EuroSkills 2025

Gold und Bronze für Teilnehmer aus Bayern

Die Europameisterschaften der Berufe fanden vom 9. bis 13. September 2025 im dänischen Herning statt. Dort holte Franz Lehnert aus Nürnberg im Wettbewerb der Stuckateure die Goldmedaille und darf sich nun Europameister nennen. Für eine weitere Medaille sorgte Louis Ritschel aus Neumarkt i. d. Oberpfalz, der gemeinsam mit Muhammed Ali Lamain aus Stuttgart im Wettbewerb der Beton- und Stahlbetonbauer die Bronzemedaille gewann. Wir gratulieren!

Die EuroSkills sind ein Leistungsvergleich nicht-akademischer Berufe für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Europa im Alter von bis zu 25 Jahren. Drei Tage lang bearbeiteten sie anspruchsvolle Praxisaufgaben unter Zeitdruck.

Gold für Franz Lehnert

Die Aufgabe im Wettbewerb der Stuckateure hatte es in sich: In fünf Modulen musste Franz Lehnert sein ganzes Können unter Beweis stellen. Zunächst erstellte er eine Trockenbaukonstruktion mit Innen- und Außenbereich, inklusive freitragender Gipskartondecke. Anschließend folgten Spachtelarbeiten in verschiedenen Qualitätsstufen, fachgerechter Einbau von Kantenschutzprofilen und Bewehrungsstreifen, ein schnelles „Speed-Modul“ mit eingefärbtem Scheibenputz, eine frei gestaltete Kreativfläche sowie das sogenannte Stuckmodul – die Königsklasse,

bei der ein Stuckrahmen an einer Fensteröffnung herzustellen war. Präzision, saubere Oberflächen und kreatives Geschick waren gleichermaßen gefragt.

Franz Lehnert bewies eine ruhige Hand und einen kühlen Kopf: Er setzte sich in allen Details gegen seine Konkurrenten aus der Schweiz und Frankreich durch und erkämpfte sich den ersten Platz. Lehnert hat den Stuckateurberuf im Betrieb seines Vaters, dem Stuckgeschäft Lehnert GmbH in Nürnberg, erlernt.

Im Jahr seines Gesellenabschlusses (2023) war er der Beste seines Jahrgangs und Deutscher Meister in seinem Handwerk geworden. In den zurückliegenden Monaten hatte er sich mit der Expertise von Nationaltrainer Josef Gruber in einem intensiven und harten Training auf die Anforderungen des Wettbewerbes in Herning vorbereitet.

Bronze holt Louis Ritschel

Für eine weitere Medaille sorgte Louis Ritschel aus Neumarkt i. d. Oberpfalz, der gemeinsam mit Muhammed Ali Lamain aus Stuttgart im Wettbewerb der Beton- und Stahlbetonbauer die Bronzemedaille gewann. Die beiden jungen Fachkräfte bewiesen in drei anspruchsvollen Modulen höchste Präzision und Schnelligkeit – Ergebnis ihres unermüdligen Trainings in unserem Aus- und Fortbildungszentrum Nördlingen unter der professionellen Anleitung des Nationaltrainers Josef Leberle. Gefordert waren unter anderem die Herstellung einer Halbkreis-Rundung mit Segmentbogen, der Bau eines Unterzugs mit Stützen sowie die passgenaue Fertigung eines Unterzugs aus Bewehrungsseisen. Trotz strenger Zeitvorgaben und komplexer Anforderungen setzten Lamain und Ritschel ihr Können souverän um und si-



Einzug des deutschen Nationalteams bei den EuroSkills 2025 in Herning.

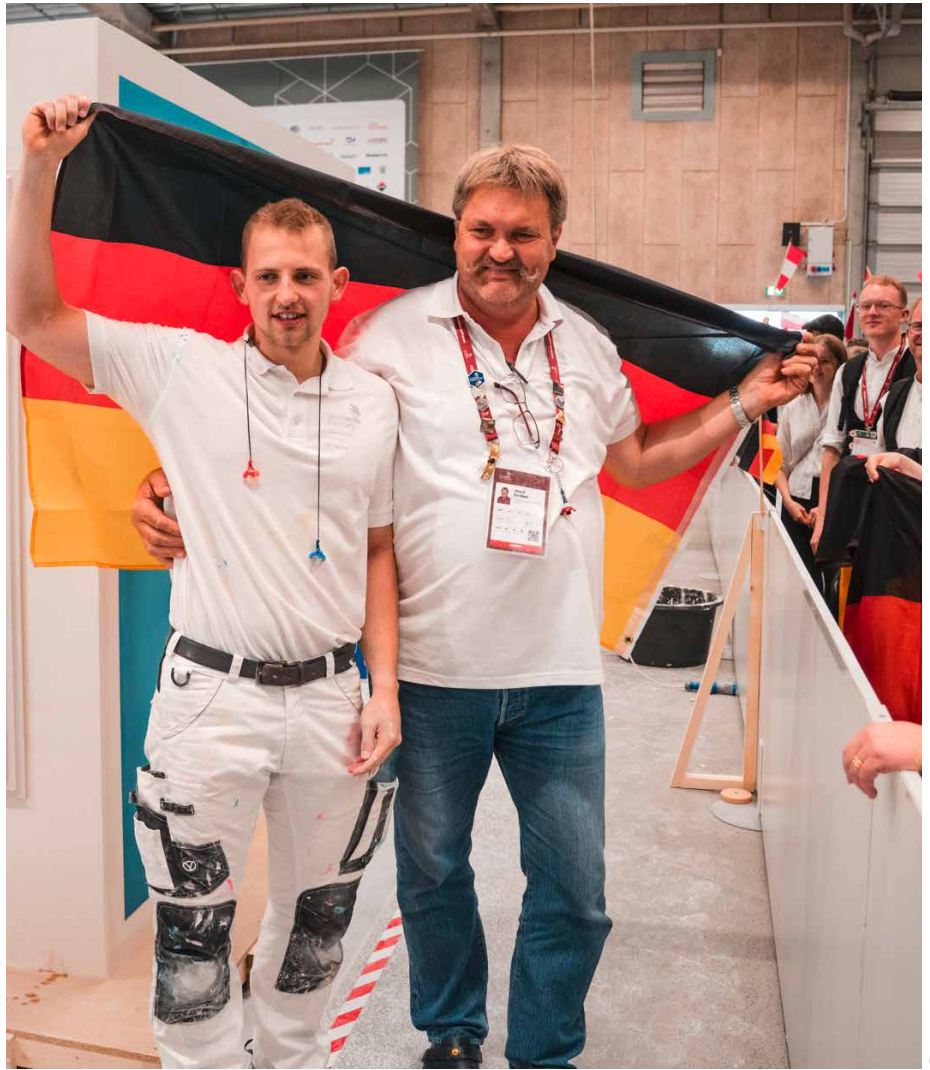
cherten sich so die Bronzemedaille. Louis Ritschel schloss seine Ausbildung bei unserem Mitgliedsbetrieb KLEBL ab. 2023 belegte er bei den Deutschen Meisterschaften den 2. Platz und errang bereits letztes Jahr bei den WorldSkills in Lyon mit seinem Teamkollegen Muhammed Ali Lamain die Silbermedaille der Beton- und Stahlbetonbauer.

Für das Deutsche Baugewerbe waren es insgesamt sehr erfreuliche Europameisterschaften.

Neben den bayerischen Medaillengewinnern Franz Lehnert und Louis Ritschel erlangte auch der Zimmerer Linus Großhardt aus Baden-Württemberg die Goldmedaille und ist somit Europameister seines Gewerks.

In dem Wettbewerb der Mauerer erreichte Florian Quade aus Brandenburg die Silbermedaille.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Franz Lehnert (links) erleichtert nach dem erfolgreich absolvierten Wettbewerb mit seinem Trainer Josef Gruber (rechts).



Höchste Konzentration bei Louis Ritschel (links) und Muhammed Ali Lamain (rechts) im Wettbewerb der Beton- und Stahlbetonbauer.

Eindämmung von Rechnungsbetrug durch automatischen Datenabgleich

In Blickpunkt Digital hatten wir bereits über den angestiegenen Rechnungsbetrug über digitale Kommunikationswege berichtet. Hierbei wurden Rechnungsempfänger getäuscht, indem Cyberkriminelle auf digital übermittelten Rechnungen die IBAN-Daten des rechtmäßigen Rechnungsempfängers mit jenen des Betrügerkontos ausgetauscht haben. Um dieser Betrugsmasche gezielt vorzubeugen, sind nun ab dem 9. Oktober 2025 Zahlungsdienstleister in der EU bei fast allen Überweisungen dazu verpflichtet, den automatischen Abgleich von IBAN und Namen des Zahlungsempfängers anzubieten (siehe dazu einen ausführlichen Artikel auf S. 15 in diesem Heft). Nutzen Sie diese zusätzliche Sicherheit durch Digitalisierung, indem Sie Zahlungen bei jeglichen Warnungen oder Fehlern abrechnen und mit dem Zahlungsempfänger in Kontakt treten, um die Daten noch vor einer Überweisung zu korrigieren.

Trotz dieser guten Neuigkeiten bleibt die Cybersicherheit weiterhin eine Herausforderung im Betrieb. In zwei anstehenden Veranstaltungen erhalten Sie Einblicke in Cybercrime und E-Mail-Sicherheit durch die Zentralstelle Cybercrime des Landeskriminalamtes.



DigiDeepDive:

5. November 2025, 15:00 – 16:00 Uhr

Cybercrime im Fokus – Phänomene, Schwachstellen und die Sicht der Polizei (LKA, Zentralstelle Cybercrime)



DigiDeepDive:

2. Dezember 2025, 15:00 – 16:00 Uhr

E-Mail-Sicherheit – Schützen, Erkennen, Reagieren (LKA, Zentralstelle Cybercrime)



MISSION: VISION

KI: Wovon reden die?

In der letzten Ausgabe von Blickpunkt Digital haben wir unterschiedliche Einsatzstufen der KI erklärt: vom KI-Assistenten über Automatisierung bis hin zum KI-Agenten. Eine bestimmte Form der KI-Assistenten sind beispielsweise die seit dem Durchbruch von ChatGPT vielfach genutzten Chatbots, welche basierend auf Sprachmodellen funktionieren. Diesen Sprachmodellen wurden während ihres Trainings die Muster der menschliche Sprache anhand von Beispieltextrn aus dem Internet, bestehend aus hunderten Milliarden Worten, aufgezeigt. So können sie diese basierend auf komplexen statistischen Methoden nachahmen. Werden Chatbots rein als solche genutzt, stellen sie Assistenzsysteme dar, die in automatisierte Prozesse eingebunden werden können. Einige Chatbot-Anbieter bieten bereits die Möglichkeit, ihre Sprachmodelle auch als Agentensysteme zu nutzen. Hierfür brauchen diese Zugriff auf Bereiche des Systems der Nutzer und können dort agieren.

Neben vielen amerikanischen und chinesischen Anbietern von Chatbots wie OpenAI und DeepSeek gibt es auch den europäischen Player „Mistral AI“, dessen Chatbot „Le Chat“ für viele Nutzer mit weniger Bedenken hinsichtlich der Datensicherheit verbunden ist und diesbezüglich auch weitreichende Versprechen gibt.

In unserer Serie „KI: Wovon reden die?“ stellen wir Ihnen in den künftigen Ausgaben von Blickpunkt Digital die unterschiedlichen Möglichkeiten des KI-Einsatzes vor. Wenn Sie mehr über den Schritt vom Assistenzsystem zur Automatisierung und Tools hierfür erfahren möchten, kommen Sie in unsere DigiToolBox zum Thema Prozessautomatisierung!



DigiToolBox:

16. Dezember 2025, 15:00 – 16:00 Uhr

Tools für die Prozessautomatisierung





Der EU AI-Act: Mitarbeiterschulungen zu KI wichtiger denn je

Sollten Sie derzeit KI-Systeme im Betrieb implementieren oder bereits betreiben, ist seit diesem Jahr der EU AI-Act (Verordnung über Künstliche Intelligenz) zu beachten. Die Verordnung wird gestaffelt ab Februar 2025 umgesetzt.

Zur Einführung der ersten Maßnahmen haben wir in Blickpunkt Digital der BLICKPUNKT BAU Ausgabe 2/2025 berichtet. Der AI-Act schafft Regeln für den Einsatz von KI-Systemen, die den Verkauf und die Verwendung von KI-Systemen betreffen.

Die Verordnung unterscheidet vier Risikoklassen:

RISIKOKLASSE	BEISPIEL
Unannehmbares Risiko (Einsatz verboten)	Social Scoring, biometrische Identifizierung, Emotionserkennung, täuschende und manipulative Systeme
Hohes Risiko (streng reguliert)	Bewerbersauswahl, Personalmanagement, bildungsbezogene Verwendung, KI-Einsatz bei kritischer Infrastruktur
Begrenztes Risiko (minimal reguliert)	Chatbots, KI-generierte Inhalte oder Texte
Minimales Risiko (nicht reguliert)	KI-gestützte Spam-Filter, KI-gestützte Rechtschreibkorrektur und Schreibassistenten

Unternehmen, die KI-Systeme nur einsetzen (nicht selbst entwickeln), gelten als „Betreiber“ – können aber auch als „Anbieter“ eingestuft werden, wenn sie bestimmte Änderungen am System vornehmen. Für Chatbots oder KI-generierte Inhalte reicht es dagegen meist, die Nutzer transparent zu informieren sowie intern Schulungen vorzusehen – denn der AI-Act sieht seit diesem Jahr eine Arbeitgeberpflicht zur KI-Kompetenzvermittlung vor.

Er beinhaltet die Pflicht, dass Anbieter und Betreiber von KI-Systemen dafür sorgen, ihren Mitarbeitenden ausreichende KI-Kompetenzen zu vermitteln. Hierfür sind weder feste Lehrpläne noch spezifische Zertifikate vorgesehen, jedoch sollten die Schulungen nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Schulungen von Mitarbeitern sollen dieses Verständnis vermitteln, wie KI funktioniert, welche Risiken bei der Nutzung zu beachten sind sowie grundlegende ethische und rechtliche Aspekte aufzeigen.

Zusammenfassung

Aufgrund der Inhalte des AI-Acts, sollten Unternehmen, welche KI einführen oder betreiben:

- Eingesetzte KI-Systeme dokumentieren und übersichtlich erfassen, die Rolle Ihres Unternehmens (Betreiber/Anwender) klären und die Risikobewertung laut AI-Act erfragen beziehungsweise durchführen.
- Schulungen für Mitarbeitende hinsichtlich eingesetzter KI-Systeme durchführen sowie Transparenz gegenüber außenstehenden Personen sicherstellen.
- Vorgaben hinsichtlich Datenschutz und Urheberrecht in Zusammenhang mit KI beachten.
- Prozesse für das fortlaufende Monitoring implementieren.





VERANSTALTUNGEN

DigiTool:



■ 22.10.2025	15:00 – 16:00	Automatisiertes Rechnungs-, Lieferschein-, und Kostenmanagement (reebuild)
■ 11.11.2025	15:00 – 16:15	Papierarmes Büro – vom Angebot zur Rechnung bis zur Übergabe an den Steuerberater (IN-Software)
■ 18.11.2025	15:00 – 16:00	Schluss mit vergessenen Zeiten und fehlenden Stunden trotz digitaler Zeiterfassung (craftomatic)
■ 27.11.2025	16:00 – 17:00	KI in Kombination mit effizientem Matchmaking (Cosuno)
■ 09.12.2025	15:00 – 16:00	KI trifft ECM – weniger Suchen, mehr Durchblick (smartPS)

DigiDeepDive:



■ 05.11.2025	15:00 – 16:00	Cybercrime im Fokus – Phänomene, Schwachstellen und die Sicht der Polizei (LKA)
■ 02.12.2025	15:00 – 16:00	DigiDeepDive: E-Mail-Sicherheit – Schützen, Erkennen, Reagieren (LKA)

DigiToolBox:



■ 27.10.2025	15:00 – 16:00	Digitales Berichtsheft (LBB & HM)
■ 16.12.2025	15:00 – 16:00	Tools für die Prozessautomatisierung (LBB)

Get-Together Digitalisierung:



■ 28.10.2025	16:00 – 17:00	
■ 25.11.2025	16:00 – 17:00	

Anmeldung



@ Klara Santer
santer@lbb-bayern.de

Weitere Termine finden Sie auf Seite 25.

RECHT

Drohende Verjährung von Ansprüchen rechtzeitig abwenden!

Mit Ablauf des Jahres 2025 verjähren Vergütungsansprüche, die im Jahr 2022 fällig geworden sind.

Ist ein Anspruch verjährt, können Gläubiger eine Forderung nicht mehr durchsetzen, wenn der Schuldner sich auf die Einrede der Verjährung beruft.

Um dies zu verhindern, empfehlen wir, rechtzeitig zu überprüfen, ob aus dem Jahr 2022 noch (Schluss-) Rechnungen offen sind oder frühere befristete Verjährungsverzichte des Schuldners auslaufen. Die Maßnahmen, die in einem solchen Fall zu ergreifen sind, werden nachfolgend erläutert.

Wie wird die Verjährungsfrist für Vergütungsansprüche berechnet?

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Vergütungsanspruch fällig geworden ist. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Wann wird der Werklohn bei Bauverträgen auf Basis des BGB fällig?

Bei Bauverträgen auf Grundlage des BGB (beispielsweise mit Verbrauchern),

die nach dem 1. Januar 2018 geschlossen wurden, ist die Zahlung des Auftraggebers fällig, wenn die Abnahme erfolgt ist und der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung übermittelt hat (§ 650g Abs. 4 Satz 1 BGB). Für die Beurteilung der Verjährungsfrage werden also die Daten der Abnahme und des Zugangs der Schlussrechnung beim Auftraggeber benötigt. Mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem **beide Fälligkeitsvoraussetzungen** vorliegen, beginnt die Verjährungsfrist zu laufen.

Beispiel 1

Der Bauherr hat die Leistungen des Auftragnehmers am 7. Dezember 2022 abgenommen. Die Schlussrechnung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber erst am 12. Januar 2023 übermittelt. Damit wurde der Vergütungsanspruch 2023 fällig. Die Verjährungsfrist begann mit dem Schluss des Jahres zum 31. Dezember 2023 zu laufen und endet erst am 31. Dezember 2026.

Warum kommt es darauf an, ob der Bauvertrag vor oder nach dem 1.1.2018 geschlossen wurde?

Aufgrund der Reform des Gesetzlichen Bauvertragsrechts im Jahre 2018 gelten unterschiedliche gesetzliche Regelungen.

Für Bauverträge, die vor dem 1. Januar 2018 geschlossen wurden, gilt das alte BGB. Bei diesen Verträgen wird der Vergütungsanspruch bereits mit der Abnahme der Leistung fällig (§ 641 Abs. 1 BGB).

Im Beispiel 1 führt das zu einem um ein Jahr früheren Eintritt der Verjährung: Aufgrund der Abnahme am 7. Dezember 2022 begann die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres 2022 zu laufen und endet am 31. Dezember 2025.

Auf den Zeitpunkt des Zugangs der Schlussrechnung kommt es für den Verjährungsbeginn bei Altverträgen nicht an!

Wann wird der Werklohn bei Bauverträgen auf Basis der VOB/B fällig?

Neben der Abnahme und der Übermittlung der Schlussrechnung ist bei VOB/B-Bauverträgen zusätzlich der Ablauf der Schlussrechnungsprüfungsfrist Fälligkeitsvoraussetzung.

Die Schlussrechnungsprüfungsfrist endet mit dem Rücklauf der geprüften Schlussrechnung oder nach Ablauf der Regelfrist von 30 Tagen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B, soweit keine abweichende Frist vertraglich festgelegt ist.

Beispiel 2

Der Bauherr hat die Leistungen des Auftragnehmers am 7. Dezember 2022 abgenommen. Die Schlussrechnung ging dem Auftraggeber am 9. Dezember 2022 zu. 30 Tage nach Zugang der Schlussrechnung, also im Jahr 2023 wurde die Vergütung fällig. Damit begann die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres 2023 zu laufen und endet am 31. Dezember 2026.

Ging dem Auftragnehmer die vom Auftraggeber geprüfte Schlussrechnung dagegen bereits am 16. Dezember 2022 zu, begann die Verjährung zum Ende des Jahres 2022 zu laufen und endet bereits am 31. Dezember 2025.

Wie kann die Verjährung der Vergütungsansprüche verhindert werden?

Die einfachste und kostengünstigste Art, den Eintritt der Verjährung zu verhindern, ist es, den Schuldner dazu zu bewegen, dass er einen Verjährungsverzicht unterschreibt. Dazu fordert der Gläubiger in der Regel den Schuldner mit Frist zur Abgabe einer Verzichtserklärung auf. Im Anschreiben weist er darauf hin, dass ansonsten ein kostenträchtiges Gerichtsverfahren unumgänglich ist und fügt eine vom Schuldner zu unterschreibende Verzichtserklärung bei („Hiermit verzichtet – der Auftraggeber – auf die Einrede der Verjährung im Hinblick auf die Vergütungsansprüche der Fa. Mustermann aus dem Bauvorhaben Musterstadt bis zum 31. Dezember 2026“). So erfährt der Schuldner, dass er auf einen Eintritt der Verjährung nicht zu hoffen braucht und dass ohne den Verzicht zusätzliche Kosten für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf ihn zukommen. Besondere Nachteile hat ein solcher Verzicht für den Schuldner nicht, da mit dem Einredeverzicht kein Anerkenntnis der Forderung verbunden ist. Der angestrebte Einredeverzicht setzt jedoch ein rechtzeitiges Tätigwerden voraus, damit noch Zeit für andere Maßnahmen bleibt, falls der Schuldner ablehnt. Denn wenn tatsächlich Verjährung droht, sind gerichtliche Schritte unumgänglich, wenn der Schuldner nicht kooperiert.

ACHTUNG!

Durch ein einfaches Mahnschreiben wird die Verjährung weder gehemmt noch der Neubeginn der Verjährung erreicht!

Folgende gerichtliche Maßnahmen kommen zur Verhinderung des Verjährungseintritts bei Werklohnforderungen grundsätzlich in Betracht:

- Klageerhebung,
- Zustellung eines Mahnbescheides im Mahnverfahren

Die Einleitung eines Mahnverfahrens ist eine Art gerichtliches „Vorverfahren“. Im Vergleich zu einer Klage ist es einfacher, schneller und es fällt nur ein Teil der Gebühren an. Dazu ist es erforderlich, einen Mahnantrag (www.online-mahnantrag.de) vor Ablauf der Verjährungsfrist einzureichen, der zur Hemmung der Verjährung führt. Die Hemmung bewirkt, dass die Verjährungsfrist nicht weiterläuft.

Wird ein Mahnverfahren nach einem vom Schuldner eingelegtem Widerspruch von Seiten des Antragstellers nicht weiter betrieben, so endet die Hemmungswirkung gemäß § 204 Abs. 2 BGB 6 Monate später. Damit der Schuldner nicht doch noch die Einrede der Verjährung geltend machen kann, ist nach dem Widerspruch gegebenenfalls ein Rechtsanwalt zu beauftragen, der die Forderung bei Gericht geltend macht.

Ob eine Forderung tatsächlich verjährt ist oder nicht, erfordert eine Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls. Mitunter können Verhandlungen die Verjährung gehemmt haben, so dass auch ältere Forderungen noch nicht verjährt sind.

In Zweifelsfällen empfehlen wir unseren Mitgliedsbetrieben, sich rechtlich bei unseren Ansprechpartnern in den bezirklichen Geschäftsstellen oder der Hauptgeschäftsstelle beraten zu lassen.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Neue Verwaltungsvorschriften für Vergaben der Bundeswehr

Zum 1. August 2025 sind neue Verwaltungsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr in Kraft getreten. Diese gelten befristet bis zum 31. Dezember 2035.

Nach den neuen Verwaltungsvorschriften können Bauleistungen zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr im Unterschwellenbereich – abweichend von den Vorgaben der VOB/A – künftig bis zu einem Auftragswert von 1 Mio. Euro netto direkt vergeben werden. Darüber hinaus haben Auftraggeber bei der Vergabe von Bauleistungen zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr im Unterschwellenbereich zusätzlich die Freiheit, zwischen den Vergabearten öffentlicher Ausschreibung, beschränkter Ausschreibung (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) und freihändiger Vergabe zu wählen.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



© stock.adobe.com

Urteil des OLG Düsseldorf Leistungsbeschreibung unklar – Auslegung geht zu Lasten des Auftraggebers

Der Bieter darf die Leistungsbeschreibung einer öffentlichen Ausschreibung nach der VOB/A im Zweifelsfall so verstehen, dass der Auftraggeber den Anforderungen der VOB/A an die Ausschreibung entsprechen will.

Der Fall

Der Auftragnehmer (AN) wurde vom Auftraggeber (AG) nach einer öffentlichen Ausschreibung mit Gleiserneuerungsarbeiten beauftragt. Nach der zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung schuldete der AN eine fest zu installierende Sicherung der Baustelle. Nachdem eine feste Sicherung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht durchgehend möglich war, wurde teilweise ein Warnsystem mit Handeinschaltung eingesetzt.

Für diese geänderte Leistung machte der AN eine Nachtragsforderung in Höhe von circa 65.000,00 Euro geltend. Der AG wies den Nachtrag zurück. Er war der Meinung, dass das Warnsystem mit Handeinschaltung vom Bausoll umfasst

sei. Der AN klagte daraufhin seine Nachtragsforderung ein.

Die Entscheidung

Mit dem Urteil vom 27. März 2025 (Az.: 5 U 148/23) gibt das OLG Düsseldorf dem AN dem Grunde nach recht. Es stellt fest, dass nach der Leistungsbeschrei-

bung eine feste Sicherung vorgesehen war. Diese stelle insofern das geschuldete Bausoll dar. Eine solche Sicherung war jedoch nicht durchgehend möglich bzw. zulässig.

Nach der diesbezüglichen Anordnung des AG schuldete der AN in der Folge zum Teil eine andere Art der Sicherung in



© stock.adobe.com

den betroffenen Bereichen. Das Gericht stellt klar, dass der AG durch die nachträgliche Anordnung das geschuldete Bausoll geändert hat und hierdurch auch die preisliche Grundlage, für die im Vertrag ursprünglich vorhergesehenen Leistungen geändert wurden. Dem stehen – so das Gericht – auch die zusätzlichen Vertragsbedingungen nicht entgegen. Hiernach sollen Nebenleistungen ohne Erwähnung im Vertrag geschuldet sein und nicht gesondert vergütet werden. Hierunter sollten auch Sicherungsmaßnahmen fallen.

Diese nachrangig geltenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen kommen aber nicht zum Zuge, weil sowohl in der Baubeschreibung als auch im Leistungsverzeichnis konkrete Sicherungsmaßnahmen beauftragt worden waren. Darüber hinaus stellt das Gericht klar, dass ein Bieter die Leistungsbeschreibung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A im Zweifel so verstehen darf, dass der AG den Anforderungen der VOB/A an die Ausschreibung entsprechen will. Danach ist die Leistung unter anderem eindeutig zu beschreiben.

Sind sprachliche Formulierungen der Ausschreibung nicht genügend aufeinander abgestimmt, ist hiernach der Auslegung Vorzug zu geben, die die nach der VOB/A geforderte Eindeutigkeit nicht in Frage stellt.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

FAQ-Asbest in Bayern veröffentlicht

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat mit UMS vom 11. September 2025 Hinweise für einen praxismgerechten Umgang mit gering asbesthaltigen Abfällen gegeben. Klargestellt wurde unter anderem, ab welchem Beurteilungswert Bau- und Abbruchabfälle als „asbestfrei“ oder „geringfügig asbesthaltig“ eingestuft werden. Geringfügig asbesthaltige Kleinmengen können künftig auch ohne weitere Betrachtung und Analytik auf einer Deponie entsorgt werden. Aus Sicht des Baugewerbes ist besonders begrüßenswert, dass eine praxistaugliche Lösung bei nicht selektiv ausbaubaren asbesthaltigen Kleinteilen gefunden wurde.

Im Zusammenhang mit der Verwertung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen zur Herstellung von Recyclingbaustoffen ist bei einem Beurteilungswert von unter 0,010 Massen-Prozent (M.-%) nach einer Asbest-Entfrachtung von Asbestfreiheit auszugehen. Ist dieser Wert erreicht oder überschritten, sind die Abfälle mindestens als gering asbesthaltig einzustufen. Bei Gehalten zwischen 0,010 M.-% und 0,1 M.-% können asbesthaltige Abfälle als nicht gefährlich unter Verwendung des maßgeblichen allgemeinen Abfallschlüssels (zum Beispiel 17 01 01 „Beton“) eingestuft werden. Der Asbestgehalt ist hier mit dem Zusatz „enthält geringe Anteile an Asbest“ zu dokumentieren.

Kleinmengen an mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (bis zu ca. 10 m³) können **ohne weitere Betrachtung und Analytik** als „gering asbesthaltig“ eingestuft werden und mit dem passenden Abfallschlüssel mit dem Zusatz „geringfügig asbesthaltig“ auf einer Deponie entsorgt werden. Die Abfälle sind grundsätzlich auf einer Deponie zu entsorgen. Eine Deponierung nicht gefährlicher asbesthaltiger Abfälle kann auf einer Deponie der Klasse 0 erfolgen, wenn die Zuordnungskriterien eingehalten werden, die Deponie für derartige Abfälle zuge-

lassen ist und der Schadstoffgehalt der Abfälle unerheblich ist. Letzteres kann dann der Fall sein, wenn das Faserfreisetzungspotenzial gering ist.

Beim Rückbau von größeren Betonbauwerken fällt regelmäßig Beton mit asbesthaltigen Spannhülsen oder Abstandshaltern an, die beim Rückbau von größeren Bauteilen wie Brücken, zum Beispiel aus statischen Gründen, nicht selektiv ausgebaut werden können. In Ausnahmefällen soll künftig eine Verwertung des Betons (ab 500 m³ Betonbruch) vor Ort zulässig sein, sofern eine potenzielle Faserfreisetzung wie bei einer Beseitigung ausgeschlossen ist. Für eine solche Regelung hat sich das Baugewerbe über viele Jahre eingesetzt.

! Das Landesamt für Umweltschutz (LfU) hat diese und weitere Hinweise zum Umgang mit asbesthaltigen Abfällen als FAQ auf www.lfu.bayern veröffentlicht, den Link finden Sie im QR-Code.



Das UMS vom 11. September finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link Nr. 3638.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de



Ersatzbaustoffverordnung Neue FAQs veröffentlicht

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat am 15. September 2025 eine dritte Version ihrer FAQs zur Ersatzbaustoffverordnung (EBV) veröffentlicht und den bisherigen Umfang verdoppelt. Auch das Landesamt für Umweltschutz (LfU) hat seine FAQs zur EBV am 26. August 2025 ergänzt.

In den FAQs der LAGA neu hinzugekommen sind neben Hinweisen und Empfehlungen zu Prüfzeugnissen und Dokumentation im Rahmen der Güteüberwachung eine Begriffsbestimmung mineralischer Ersatzbaustoffe. Auch wird deutlich gemacht, dass qualifiziertes, nach der TL-Asphalt StB 07/13 hergestelltes Asphalt-

mischgut, das mineralische Ersatzbaustoffe oder rezyklierte Gesteinskörnungen enthält, nicht der EBV unterfällt.

In Bayern erfolgte unter anderem eine Klarstellung, dass für den Sicherheitsabstand der Grundwasserdeckschicht die Bodenart nicht von Belang ist. Ergänzend

wurde bestimmt, dass aus Vorsorgegründen Bodenmaterialien, aus denen künstliche Grundwasserdeckschichten hergestellt werden sollen, keine mineralischen Fremdbestandteile enthalten dürfen.



© LBB

! Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.laga-online.de oder über dem Link im QR-Code.



@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

Praxisleitfaden „Asbest auf Baustellen“ im Mitgliederbereich verfügbar

Aufgrund der seit 5. Dezember 2024 novellierten Gefahrstoffverordnung hat die Bundesvereinigung Bauwirtschaft einen Leitfaden zum richtigen Umgang mit Asbest in Bestandsgebäuden und bei der Entsorgung asbesthaltiger Abfälle veröffentlicht. Diesen Leitfaden stellen wir ab sofort unseren Mitgliedsbetrieben zur Verfügung.

Der Leitfaden soll Sie dabei unterstützen, die neuen rechtlichen Anforderungen im Betrieb zu erfüllen und bietet einen Überblick über die wichtigsten Regelungen und Checklisten für Betriebe.

Nach einer Einführung zum Thema Asbest folgen Erläuterungen zur Vertragsanbahnung, dem Vertragsschluss und der Ausführung von Bauleistungen. Zuletzt geht es um die Entsorgung asbesthaltiger Bauabfälle. Ergänzend dazu bieten wir unseren Mitgliedsbetrieben, wie in BLICKPUNKT BAU Ausgabe 2/2025 angekündigt, zum Thema „Asbest beim Bauen im Bestand“ ein LBB-Hinweisblatt zur weite-

ren Verwendung an. Damit können Sie Ihre Kunden/Bauherren schon in der Angebotsphase über die Thematik „Asbest“ informieren.

! Beide Dokumente finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de



Überarbeitetes Anwendungsschreiben zur steuerlichen Förderung energetischer Maßnahmen

Mit der Steuerermäßigung des § 35 c Einkommensteuergesetz werden energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden gefördert. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat das Anwendungsschreiben dazu überarbeitet.

Unter anderem stellt das Bundesfinanzministerium eine neue Musterbescheinigung für die Unterlagen über die durchgeführten Maßnahmen bereit, welche mit der Steuererklärung einzureichen sind. Neu ist, dass die bisherigen Musterbescheinigungen zu einem einheitlichen Muster zusammengeführt wurden, das nun für Fachunternehmen und ausstellungsberechtigten Personen gleichermaßen gilt.

Das Anwendungsschreiben enthält eine Übersicht, in der typische vorbereitende Arbeiten und Umfeldmaßnahmen aufgeführt werden. Diese können von der Steuerermäßigung umfasst sein, soweit sie im Zusammenhang mit einer den technischen Mindestanforderungen der genügenden energetischen Maßnahme stehen.

! Das BMF-Anwendungsschreiben, das BMF-Schreiben zur Musterbescheinigung sowie die Musterbescheinigung selbst können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3642 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



© stock.adobe.com

Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen

Digitale Umstellung, maschinelle Prüfung, postalischer Versand – das neue Verfahren bei der Beantragung der Freistellungsbescheinigung bringt zwar Struktur in das Bescheinigungsverfahren, verlangt aber Vorlauf.

Ab sofort ist die Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen nach § 48 b EStG auf ein neues bundeseinheitliches KONSENS-Verfahren („ELFE – Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen“) umgestellt. Antragstellende Unternehmen müssen sich nun auf diese veränderten Abläufe und Bearbeitungsfristen einstellen.

Die Bearbeitung von Anträgen auf Freistellungsbescheinigungen erfolgt vollständig maschinell. Dabei wird automatisch eine sogenannte Vordatierungsfrist berücksichtigt – in der Regel drei Kalendertage. Fällt das Fristende auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der nächstfolgende Werktag als Ausstel-

lungsdatum gesetzt. Der Versand der Bescheinigung erfolgt in der Regel postalisch – eine direkte Aushändigung durch das Finanzamt ist nicht mehr möglich.

Die bislang bestehende Möglichkeit, im Rahmen einer persönlichen Vorsprache sofort eine Freistellungsbescheinigung zu erhalten, entfällt vollständig.

! Praxishinweis

Unternehmen sollten künftig ausreichend Vorlaufzeit einplanen, um Verzögerungen bei der Vorlage von Freistellungsbescheinigungen gegenüber Auftraggebern zu vermeiden. Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern empfiehlt eine frühzeitige Antragstellung beim zuständigen Finanzamt – insbesondere bei projektspezifischen Abgabeterminen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Weniger Arbeitsunfälle im Jahr 2024, aber mehr Berufskrankheiten

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) verzeichnet für das Jahr 2024 einen Rückgang von 4,5 Prozent der meldepflichtigen Arbeitsunfälle, während die Anzeigen auf Berufskrankheiten weiter ansteigen. Auch die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle ist leicht gestiegen.

Die von der BG BAU veröffentlichten Zahlen für das Jahr 2024 zeigen im Detail folgendes Bild:

Arbeitsunfälle

Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle sank um 4,5 Prozent auf 91.813 Fälle (2023: 96.153). Die relative Unfallhäufigkeit pro 1.000 Vollzeitbeschäftigte (Tausend-Personen-Quote) ging ebenfalls leicht zurück und liegt nun bei 43,76 (2023: 44,55).

Tödliche Arbeitsunfälle

Im Jahr 2024 kamen 78 Menschen bei Arbeitsunfällen ums Leben, zwei mehr als im Vorjahr. Die Hauptursachen bleiben Abstürze (36 Prozent), herabfallende oder kippende Bauteile (26 Prozent) sowie Unfälle mit Baumaschinen (15 Prozent).

Berufskrankheiten

Die Verdachtsanzeigen auf eine Berufskrankheit stiegen um 7,1 Prozent auf 21.061 Meldungen. Die häufigsten Diagnosen waren Lärmschwerhörigkeit (4.946), Hautkrebs durch UV-Strahlung (3.071) und bandscheibenbedingte Wirbelsäulenerkrankungen (2.080). An den Folgen einer Berufskrankheit verstarben 366 Versicherte im Jahr 2024, meist aufgrund von asbestbedingten Erkrankungen.

Bewertung und Maßnahmen

Der erneute Rückgang der Arbeitsunfälle ist eine sehr positive Entwicklung und zeigt, dass die gemeinsamen Präventionsanstrengungen der Unternehmen Früchte tragen. Dennoch bleibt die Zahl der tödlichen Unfälle, insbesondere durch Abstürze, zu hoch. Selbst aus einer gerin-

geren Höhe von unter 2 Metern, haben Absturzunfälle schwere Folgen. Die häufigsten Auslöser sind Abstürze von Leitern, Gerüsten, Dächern, Dachstühlen und Dachöffnungen. 50 Prozent der tödlichen Absturzfälle passieren aus weniger als 5 Metern Höhe. Dies unterstreicht die Notwendigkeit zur Sensibilisierung der Beschäftigten diese Schutzmaßnahmen umzusetzen. Dies kann beispielsweise durch E-Learning Angebote und Seminare zur Absturzprävention erfolgen, die durch die BG BAU angeboten werden. Außerdem bietet die BG BAU beitragsunabhängige Förderung für Investitionen zur Vermeidung von Absturzunfällen bis zu 10.000 Euro.

Der deutliche Anstieg der Berufskrankheiten, allen voran Lärmschwerhörigkeit und Hautkrebs durch UV-Strahlung, ist nicht zu unterschätzen. Schädigungen des Gehörs sind unumkehrbar und damit vorbeugende Maßnahmen unverzichtbar. Dazu gehören die konsequente Nutzung

von Gehörschutz und die Bereitstellung von Schutzmaßnahmen vor Sonneneinstrahlung. Über den richtigen Gehörschutz und Sonnenschutzmaßnahmen nebst entsprechender Arbeitsschutzprämien und kostenlose Sonnenschutz-Pakete können sich die Unternehmen auf der Webseite der Berufsgenossenschaft informieren.

Auch wenn die Verwendung von Asbest seit Oktober 1993 in Deutschland verboten ist, ist es noch heute in etwa 20 Prozent aller Bestandsbauten verbaut und kann bei bau- und handwerksnahen Tätigkeiten freigesetzt werden. Die asbestbedingten Todeszahlen verdeutlichen das hohe Gesundheitsrisiko, das es durch Schutzmaßnahmen unbedingt zu minimieren gilt.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



Banküberweisungen werden sicherer

Ab dem 9. Oktober 2025 müssen alle Banken bei SEPA-Überweisungen prüfen, ob der angegebene Name des Zahlungsempfängers mit dem Kontoinhaber übereinstimmt, der zur IBAN des Zielkontos gehört.

Bisher konnten sich Banken bei der Ausführung einer Überweisung auf die IBAN-Nummernfolge verlassen. Weder war die BIC (frühere Bankleitzahl) notwendig, noch musste der Name des Zahlungsempfängers abgeglichen werden. Dies hat Betrugsfälle im Zahlungsverkehr sehr einfach gemacht und ändert sich nun.

VOP-Empfängerüberprüfung

Im Oktober 2025 tritt mit der sogenannten Verification of Payee (VoP) eine neue EU-Verordnung in Kraft, die den Zahlungsverkehr im gesamten Euro-Raum betrifft. Künftig müssen alle Banken bei SEPA-Überweisungen – sowohl bei herkömmlichen als auch bei Echtzeitüberweisungen – prüfen, ob die angegebene IBAN des Zielkontos mit dem Namen des Zahlungsempfängers und dem Kontoinhaber übereinstimmt. Diese Empfängerüberprüfung soll mehr Sicherheit schaffen, Fehlüberweisungen vermeiden und Betrugsversuche erschweren.

Das Matchen der Daten und die Haftungsfrage

Der Zahler wird innerhalb von Sekunden nach Einreichen der Zahlung über das Ergebnis des Sicherheitschecks informiert und kann dann entscheiden, ob er das Geld transferieren will oder nicht.

- Stimmen Name und IBAN überein, wird ein grünes Signal angezeigt („Match“).
- Gibt es kleinere Abweichungen (durch Tippfehler, phonetisch gleiche Buchstaben, etc.) erscheint ein gelbes Signal („Close-Match“), wobei die Bank den richtigen Namen zurückmeldet.
- Bei deutlichen Abweichungen zwischen IBAN und Name des Kontoinhabers erfolgt ein rotes Signal („No-Match“), die Überweisung kann dann nicht ausgeführt werden.

Nach Erhalt des Ergebnisses kann der Zahler entscheiden, ob er die Zahlung freigeben oder stornieren möchte. Wie streng die Banken bei Close-Match und No-Match vorgehen, entscheiden diese selbst.

Von besonderer Bedeutung ist die Haftungsfrage: Liegt ein „Match“ vor und es kommt dennoch zu einer Falschüberweisung, haftet die Bank. Bei einem „Close-Match“ oder „No-Match“ hingegen trägt das Unternehmen selbst die Verantwortung. Bei Sammelüberweisungen dürfen Unternehmer auf die Empfängerprüfung verzichten („Opt-Out“), die Haftung für Fehlüberweisungen liegt dann aber bei ihnen. Zudem ist wichtig zu wissen, dass bei einer Abweichung in einer der Überweisungen eines Sammelauftrags die ganze Zahlungsdatei mit allen Überweisungen des Sammelauftrags nicht ausgeführt wird. Die Freigabe einzelner Zahlungen ist nicht möglich.

Was ist zu tun?

■ Zahlungsausgang

Für Unternehmen bedeutet dies, dass die Pflege korrekter Stammdaten eine noch wichtigere Rolle einnimmt. Unternehmen sollten ihre **Lieferantenstammdaten** kontrollieren und sicherstellen, dass die bei

der Bank hinterlegten Kontoinhabernamen exakt mit den im Zahlungsverkehr genannten Empfängern übereinstimmen.

■ Zahlungseingang

Idealerweise entspricht der Kontoinhabername bei Ihrer Bank Ihrem offiziellen Unternehmensnamen, der auch auf Rechnungen angegeben wird. Sollte Ihr Firmenname im Geschäftsverkehr abweichend von der offiziellen Bezeichnung genutzt werden, kann es künftig die Möglichkeit geben, bei Ihrer Bank einen sogenannten „Handelsnamen“ zu hinterlegen.

Bei der Rechnungsstellung empfiehlt es sich dann, den korrekten Empfängername klar und eindeutig aufzuführen und die **Kunden ausdrücklich und rechtzeitig darauf hinzuweisen, genau diesen Namen bei Überweisungen zu verwenden**. Denn abweichende Empfängerdaten können zu einem Close-Match oder No-Match führen und Ihren Kunden bei der Freigabe der Zahlung verunsichern beziehungsweise zu einem verspäteten Zahlungseingang bei Ihnen führen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Nachhaltigkeitsberichtserstattung

EU-Kommission veröffentlicht Empfehlung für mittelständische Unternehmen

Die EU-Kommission hat eine Empfehlung für einen mittelstandsfreundlichen Nachhaltigkeitsberichtsstandard veröffentlicht, den kleine und mittelständische, nicht-berichtspflichtige Unternehmen für ihre freiwillige Nachhaltigkeitsberichtserstattung anwenden können.

Die Schwelle, oberhalb der Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD-Richtlinie erstellen müssen, liegt **aktuell bei 250 Mitarbeitern, 50 Mio. Euro Umsatz und 25 Mio. Euro Bilanzsumme** (zwei von drei Kriterien müssen überschritten sein). Nach einer Verschiebung um zwei Jahre besteht diese Berichtspflicht nun **ab dem Geschäftsjahr 2027** (der Bericht muss 2028 veröffentlicht werden).

Freiwillige Berichterstattung nach VSME-Standard

Auch wenn viele Handwerksbetriebe unterhalb dieser Schwellen liegen und damit nicht berichtspflichtig sind, kommt es in der Praxis häufig vor, dass berichtspflichtige Auftraggeber und Banken ihre Auftragnehmer beziehungsweise Kunden

auffordern, Angaben zu ihrer Nachhaltigkeit zu machen. Diese Betriebe sind dann, obwohl gesetzlich nicht berichtspflichtig, dennoch mehr oder minder gezwungen, dieser Aufforderung, Informationen zu übermitteln, nachzukommen, um ihre Geschäftsbeziehung nicht zu gefährden. Für diese Fälle wurde der VSME-Standard als „roter Faden“ entwickelt, damit die Betriebe wissen, welche Daten zentraler Bestandteil eines Nachhaltigkeitsberichts sind – und welche eben nicht. Im Gegensatz zum Standard für die großen Unternehmen (1100 Datenpunkte) umfasst der VSME-Standard nur etwa 70 Datenpunkte. Es ist geplant, den VSME-Standard so gesetzlich zu verankern, dass Auftraggeber und Banken über diesen nicht hinausgehen sollen, wenn sie Auftragnehmer beziehungsweise Kunden nach ihrer Nachhaltigkeit fra-

gen. Dies entspricht auch einer aktuellen Empfehlung der EU-Kommission.

! Wir bieten exklusiv für unsere Mitgliedsbetriebe ein kostenfreies Online-Seminar am 22. Oktober 2025 um 9.00 Uhr zum Thema „ESG ohne Papierkram? So geht's für kleine Betriebe – mit dem neuen VSME-Standard“ an.

Weitere Informationen erhalten Sie auf www.lbb-bayern.de unter „Aktuelles/Veranstaltungen“.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Alle wichtigen Bau-Infos auf www.lbb-bayern.de

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

www.lbb-bayern.de



Nachhaltigkeitsberichtserstattung

Kostenfreie Berichtsplattformen gehen online

Der deutsche Nachhaltigkeitskodex und die Zentralstelle für Weiterbildung im Handwerk haben ihre kostenfreien Plattformen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten gestartet.

Gerade kleine und mittelständische Unternehmen, die freiwillig einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen wollen, stehen beim Einstieg in die Berichterstattung vor großen Hürden. Das Bundeswirtschaftsministerium hatte daher den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) beauftragt, eine digitale Plattform zur kostenfreien Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten für die Unternehmen zu entwickeln.

Im Ergebnis sind durch diesen Auftrag sogar drei Online-Plattformen beim DNK entstanden:

1. für berichtspflichtige große Unternehmen: Berichterstattung nach CSRD-Richtlinie und **ESRS-Standard**,
2. für kleine und mittelständische, nicht-berichtspflichtige Unternehmen nach dem neuen Mittelstandsstandard (VSME): **das VSME-Modul des DNK** und
3. darauf aufbauend: der **Zukunftskompass Handwerk**.

Als „kostenloses Online-Tool der Bundesregierung“ führen diese Plattformen nun Unternehmen aller Größen und Branchen Schritt für Schritt durch den Berichtsprozess hin zu einem Nachhaltigkeitsbericht.

Die Daten werden – für alle drei Plattformen – beim DNK gehostet. Datensicherheit und Datenschutz sind also gewährleistet.

! Die Plattform für berichtspflichtige Unternehmen kann bereits seit einigen Monaten genutzt werden. Daneben wurde die Plattform für die nicht-berichtspflichtigen Betriebe mit einer sogenannten Betaversion gestartet.

Den Link zu den beiden Plattformen stellen wir Ihnen im QR-Code zur Verfügung.



Zukunftskompass Handwerk

Der Zukunftskompass Handwerk wurde für die Bearbeitung durch Handwerksbetriebe angepasst und mit einer komfortablen Oberfläche, zusätzlichen Infos, Unterlagen und Beispielen sowie der Möglichkeit zu Auswertungen und Statistiken angereichert. Er startete ebenfalls am 9. September 2025 mit der Betaversion.

! Weitere Informationen zum Zukunftskompass Handwerk finden Sie über den Link im QR-Code.



@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



BBQ-Konzept Technisches Merkblatt für Baubetriebe erarbeitet

Der Arbeitskreis Technik der Fachgruppe Hoch- und Massivbau (FHMB) im ZDB hat ein technisches Merkblatt und weitere Unterlagen für die Anwendung der neuen DIN 1045 erarbeitet.

Die neugefasste und kürzlich bauaufsichtlich eingeführte Normenreihe DIN 1045 bringt für den Betonbau wesentliche Änderungen mit sich. Hierzu haben wir Sie bereits durch unsere Artikel in den BLICKPUNKT BAU-Ausgaben 1/2025 und 2/2025 informiert. Im Mittelpunkt steht dabei die Einführung der Betonbauqualitätsklassen (BBQ). Diese stellen neue Anforderungen an Planung, Ausführung und Dokumentation.

Zur Unterstützung bei der praktischen Umsetzung dieser neuen Regelungen hat der AK Technik des FHMB ein technisches Merkblatt entwickelt.

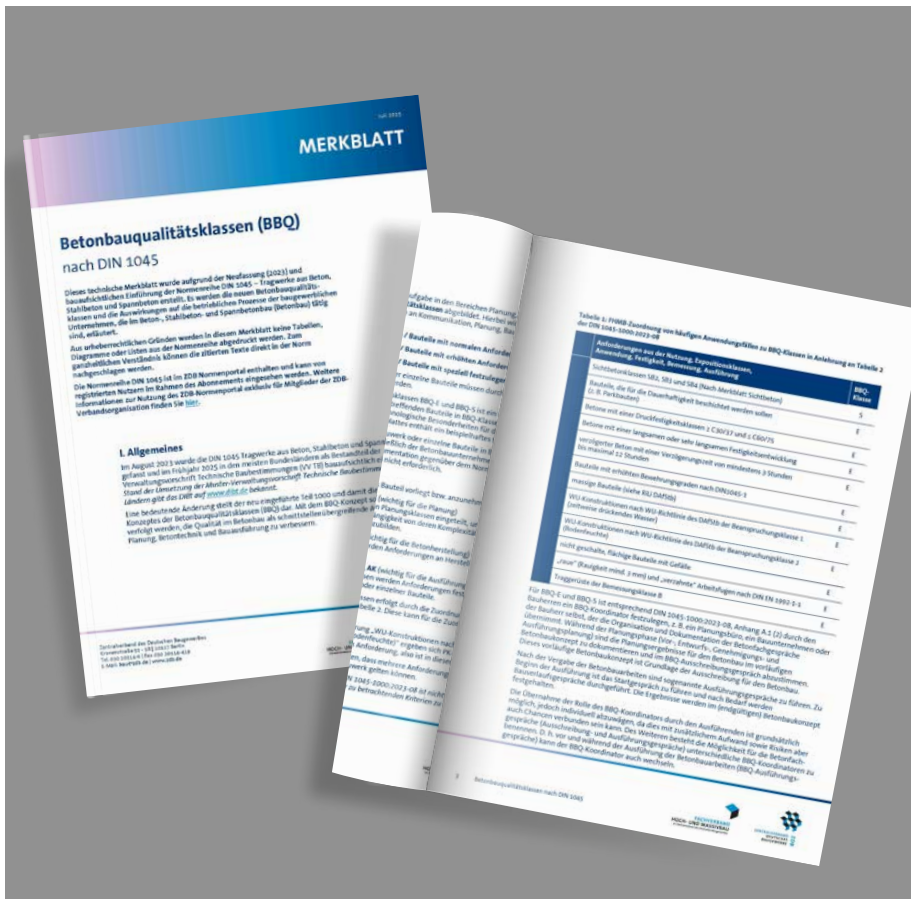
Das Merkblatt behandelt unter anderem folgende zentrale Punkte:

- Grundlagen der BBQ-Klassen: Eine verständliche Erklärung der Klassen BBQ-N (normal), BBQ-E (erhöht) und BBQ-S (speziell) und wie die Zuordnung von Bauteilen erfolgt.
- Kommunikation und Dokumentation: Die neue Rolle des BBQ-Koordinators sowie die Erstellung und Fortschreibung eines Betonbaukonzepts werden detailliert erläutert.
- Anforderungen in der Angebotsphase: Es werden wichtige Fragen und Aspekte beleuchtet, die Bauunternehmen bereits bei der Kalkulation und Angebotserstellung berücksichtigen müssen.
- Prozesse in der Ausführungsphase: Das Merkblatt beschreibt die notwendigen Schritte in der Arbeitsvorbereitung und Ausführung, insbesondere bei den Klassen BBQ-E und BBQ-S.
- Praktische Hilfsmittel: Im Anhang des Merkblatts finden sich eine Darstellung des Kommunikationsprozesses (Anlage A) sowie ein beispielhaftes Formular für ein Betonbaukonzept (Anlage B).

Des Weiteren finden Sie im Merkblatt Beispiele, die eine anwenderfreundliche Sicht auf die Normenreihe ermöglichen.

! Das neue Merkblatt „Betonbauqualitätsklassen (BBQ)“ finden Sie mit den beiden Anlagen A und B auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



DIN 4108

Wichtige Änderungen bei Tiefgaragen

Das Deutsche Institut für Normung hat wichtige Änderungen in der DIN 4108 „Wärmeschutz- und Energieeinsparung in Gebäuden“, Beiblatt 2: „Wärmebrücken – Planungs- und Ausführungsbeispiele“ als Berichtigung 1 veröffentlicht. Die Änderungen betreffen Anschlüsse von Tiefgaragen und unbeheizte Keller an beheizte Räume (Detail Nr. 147) sowie die Anschlüsse von Pultdächern an aufgehende Wände (Detail 376).

Für Hochbauunternehmen besonders wichtig: Bei dem häufig vorkommenden Detail 147 eines beheizten Raumes – zum Beispiel eines beheizten Kellerraums – an eine Tiefgarage muss die Wandkonstruktion aus wärmedämmendem Mauerwerk mit einem Lambdawert von 0,12 bis 0,21 gebaut werden. Zusätzlich ist in der Regel eine Flankendämmung erforderlich.

Weitere Einzelheiten und Randbedingungen sind der Prinzipdarstellung in der Norm zu entnehmen.

! Die Berichtigung 1 ist im ZDB-Normenportal enthalten. Mit dem ZDB-Normenportal bietet der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) seinen Mitgliedern exklusiv und preiswert die Möglichkeit, online auf rund 500 Normen und Rechtsvorschriften (im Volltext, PDF) aus dem Bereich des Bauwesens zuzugreifen.

Mitgliedsbetriebe können sich das Anmeldeformular mit weiteren Informationen auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 1439 herunterladen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Mit unserem Newsletter immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen
z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder
in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!



www.lbb-bayern.de

 DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

Ausbildungs- und Fachkräftereport der Bauwirtschaft

Die SOKA-BAU hat ihren Ausbildungs- und Fachkräftereport zum Stichtag 31. Dezember 2024 veröffentlicht. Das wichtigste Ergebnis: Der Fachkräftemangel am Bau hat sich trotz Konjunkturkrise in den vergangenen zwei Jahren weiter verschärft. Eine Besserung ist nicht zu erwarten.

Das Verhältnis von Ausbildungsstellen zu Bewerbern ist im Hochbau bei einem Verhältnis von mehr als zwei Ausbildungsstellen auf einen Bewerber auf hohem Niveau geblieben und im Tiefbau hat es sich mittlerweile auf drei Ausbildungsstellen pro Bewerber erhöht. Damit ist die Bauwirtschaft branchenübergreifend – hier sind es lediglich 1,2 Ausbildungsstellen pro Bewerber – besonders stark vom Fachkräftemangel betroffen.

Zur demografischen Entwicklung in der Bauwirtschaft heißt es im Ausbildungs- und Fachkräftereport der SOKA-BAU: „Absolut betrachtet müssen in den kommenden zehn Jahren mehr als 200.000 gewerbliche Beschäftigte und Angestellte ersetzt werden, weil sie in den Ruhestand gehen.“ 2024 sind knapp 25.000 Arbeitnehmer der Bauwirtschaft in die Rente eingetreten, demgegenüber stehen rund 12.000 neue Ausbildungsverhältnisse zum 31. Dezember 2024. Im ersten Ausbildungsjahr haben 1.710 junge Menschen ihre Ausbildung in der Baubranche abgebrochen. Damit stieg die Quote um 0,7 Prozent in Relation zu 2023 und liegt nunmehr bei 13,9 Prozent.

Auch das Thema der Abwanderung gut ausgebildeter Fachkräfte wird im Report aufgegriffen. Die Abwanderungsbereitschaft in der Bauwirtschaft ist hoch und verschärft den Fachkräftemangel zusätzlich. Eine bundesweite Befragung dreier Zielgruppen – abgewanderte Arbeitnehmer, Arbeitgeber sowie gewerbliche Arbeitnehmer – in den Monaten Juli bis September 2024 zeigt verschiedene Perspektiven auf, wie Arbeitgeber der Abwanderung entgegenzutreten und gegebenenfalls sogar abgewanderte Arbeitnehmer zu einer Rückkehr bewegen können. Es müssen alle Handlungsspielräume zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften genutzt werden.

! Der Ausbildungs- und Fachkräftereport der Bauwirtschaft kann auf der Homepage der SOKA-BAU unter www.soka-bau.de heruntergeladen werden. Folgen sie dafür dem Link im QR-Code.



@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Anwerbung von Auszubildenden aus Drittländern

Die Agentur für Arbeit und andere Organisationen haben ihre Anstrengungen zur Anwerbung von Arbeitskräften und Auszubildenden in Drittstaaten deutlich erhöht. In zahlreichen Ländern werden Anwerbeprojekte durchgeführt. Damit einhergehend verzeichnen wir auch einen Anstieg von Initiativbewerbungen aus Drittländern.

Der ZDB hat in einem Rundschreiben darauf hingewiesen, dass nach den Regelungen des Koalitionsvertrages die Anwerbung von Arbeitnehmern aus den Westbalkanstaaten durch eine Halbierung des Kontingentes deutlich erschwert wird und damit zukünftig im Wesentlichen eine Zuwanderung aus Drittstaaten von bereits qualifizierten Arbeitnehmern

möglich ist. Umso wichtiger sei für das Baugewerbe die Anwerbung von Auszubildenden, so der ZDB.

In den Jahren 2020 bis 2022 hat sich der LBB aktiv an der Anwerbung von Auszubildenden in Kooperation mit der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) beteiligt.

Inzwischen haben sich die Rahmenbedingungen für die Anwerbung von Auszubildenden und deren Einreise nach Deutschland deutlich erleichtert und die Anzahl der Projekte so erhöht, dass jeder Arbeitgeber grundsätzlich in der Lage ist, mit Hilfe dieser Projekte oder eigener Anwerbung aus Drittstaaten dem Fachkräftemangel zu begegnen.

Grundsätzliche Anforderungen

Voraussetzung für ein Einreisevisum ist ein Ausbildungsvertrag mit einer Mindestvergütung, die sich am BaFöG-Satz orientiert (derzeit 992,00 Euro brutto pro Monat). Mit Vereinbarung der tariflichen Ausbildungsvergütung ist diese Voraussetzung erfüllt. Mit einem Ausbildungsvertrag kann der Auszubildende bei den deutschen Behörden in seinem Heimatland ein Einreisevisum beantragen. In der praktischen Umsetzung hat sich der angemessene Wohnraum als größte Hürde gezeigt.

Sofern Auszubildende nicht bei Verwandten wohnen können, müssen häufig entsprechende Wohnungen oder Wohnheimplätze von den Ausbildungsbetrieben angemietet werden. Darüber hinaus benötigen Auszubildende aus Drittstaaten in den ersten Monaten eine stärkere Betreuung. Um an den Projekten teilnehmen zu können, ist in der Regel eine Kostenbeteiligung für Spracherwerb, Visumsverfahren, ggf. Reisekosten, etc. erforderlich.

Azubis aus Ghana und Senegal

Im Projekt „Skills Partnerships“, mitfinanziert von der EU, kooperiert unser Partnerverband in Nordrhein-Westfalen mit der GIZ. Projektziel – das gilt für alle Projekte gleichermaßen – ist die Erschließung neuer und nachhaltiger Wege für die Gewinnung von Auszubildenden und Fachkräften für die Baubranche unter „fairen“ Bedingungen für die jungen Menschen und die Entsendungsländer.

Es sollen Organisationsstrukturen geschaffen werden, die auch nach der Anschubfinanzierung langfristig tragfähig sind. Von den Ausbildungsbetrieben wird bei diesem Projekt ein Finanzierungsbeitrag von circa 4.000,- Euro zuzüglich 19 % Umsatzsteuer erwartet sowie die Erstattung der Anreiskosten des Auszubildenden.

! Ansprechpartner:
Die Bauverbände NRW e.V.
in Düsseldorf
Herr Heinz Rittmann
Telefon 0211 91429-14

Azubis aus Usbekistan, Indien und verschiedene Länder Lateinamerikas

Im Rahmen des Projekts APAL-Ausbildungspartnerschaften mit Asien und Lateinamerika arbeitet die Bundesagentur für Arbeit eng mit Partnern in den ausgewählten Ländern zusammen, um Ausbildungsplätze zu sichern.

Die Gesamtkosten für den Ausbildungsbetrieb belaufen sich auf einen Betrag zwischen 3.500,- und 9.800,- Euro.

! Ansprechpartner:
Bundesagentur für Arbeit
kostenlose Servicenummer
0800 4 555520

Azubis aus Marokko, Tunesien und Ägypten

Im Rahmen des Projektes THAMM Plus wird über die GIZ in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit und den Arbeitsagenturen vor Ort die reguläre Arbeitsmigration von Nordafrika (im Wesentlichen Marokko, Tunesien und Ägypten) nach Europa unterstützt.

Die Herkunftsländer leiden unter einer hohen Jugendarbeitslosigkeit – trotz vergleichsweise gutem Schulbildungsniveau und einer funktionierenden Arbeitsverwaltung.

Im Vorfeld gab es mehrere Pilotprojekte – an denen sich auch der LBB beteiligt hatte, siehe BLICKPUNKT BAU 06/2020.

! Ansprechpartner:
GIZ THAMM Plus
Frau Stephanie Schrade
Telefon 06196791126

Initiativbewerbungen

Seit den Pilotprojekten verzeichnen wir – insbesondere aus Marokko – einen deutlichen Anstieg von Initiativbewerbungen, zum Teil auf konkrete Stellenanzeigen, zum Teil auf allgemeine Anzeigen bei den einschlägigen Portalen.

Die Bewerbungsunterlagen sind häufig auf einem überraschend hohen Niveau, wie man sie in Deutschland für die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz für eine baugewerbliche Ausbildung nicht erwarten würde. Das führt dazu, dass bei uns zahlreiche Anfragen eingehen, ob diese Bewerbungen seriös sind. Wir haben uns hierzu mit Vertretern der GIZ, die zum Teil direkt in Marokko tätig sind, zu den Beweggründen und der Frage der Seriosität ausgetauscht. Grundsätzlich wird die reguläre Arbeitsmigration und -mobilität von beiden Ländern gewünscht und gefördert. In Marokko gibt es mittlerweile ein dichtes Netz von Sprachkursen und Angeboten, um sich über eine Ausbildung in Deutschland zu informieren. Insofern sind Bewerbungen von jungen Menschen aus Marokko als normal anzusehen.

Zu beachten ist bei der Bewertung der Bewerbungsunterlagen, dass aufgeführte baugewerbliche Kompetenzen vornehmlich durch Fachschulen mit ggf. zusätzlichen Praktika nachgewiesen werden.

! Wir haben für Sie eine Übersicht mit den Ansprechpartnern zu den hier beschriebenen Projekten auf www.lbb-bayern.de unter Quick-Link-Nr. 3652 zum Download eingestellt.

**@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de**

Wiedereinführung der Meisterpflicht

Bundeswirtschaftsministerium veröffentlicht Evaluierungsbericht

Die Evaluierung der Rückvermeisterung durch das Ministerium fällt insgesamt positiv aus und bewertet die Reform der Handwerksordnung als erfolgreich.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat den Evaluierungsbericht zur Wiedereinführung der Meisterpflicht veröffentlicht. Das Fazit dazu lautet: Die Rückvermeisterung „war erfolgreich, die Ziele der Reform wurden erreicht“.

Nach der Reform der Handwerksordnung gilt die Meisterpflicht seit 2020 wieder für die baugewerblichen Gewerke Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Parkettleger sowie weitere acht Gewerke anderer Branchen.

! Der Evaluierungsbericht kann unter auf der Homepage des Bundeswirtschaftsministeriums heruntergeladen werden. Folgen Sie dafür dem Link im QR-Code.



@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

FACHGRUPPEN



STRASSEN- UND TIEFBAU

Bayerisches Bauministerium fordert Maßnahmen zur Erhöhung der Dauerhaftigkeit von Asphaltstraßen

Mit einem Rundschreiben vom 14. August 2025 werden die Staatlichen Bauämter aufgrund signifikanter Verschlechterungen des Oberflächenzustands des Straßennetzes (Risse) zu genauer Ermittlung der Grundlagen bei Straßenbauprojekten und Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Straßenbau aufgefordert.

Verstärkte Kontrollen der Eignungsnachweise sowie der Qualität von gelieferten Baustoffen und Bauleistungen, eine proaktive Baubegleitung und erhöhte Baustellenpräsenz der örtlichen Bauüberwachung sollen einer weiteren Verschärfung der Schadenssituation entgegenwirken.

! Das Rundschreiben StMB-49-4361-2-1-2 vom 14. August 2025 finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3640.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

Förderung für die Umrüstung von Asphaltfertigern mit Absaugeinrichtungen

Die BG BAU hat ab August 2025 eine neue Arbeitsschutzprämie für die „Absaugung Generation 2.0“ eingeführt. Eine Förderung von maximal 50 Prozent der Nachrüstkosten kann bis zu einer maximalen Fördersumme von 3.000 Euro beantragt werden.

Die Förderung durch die BG BAU setzt unter anderem voraus, dass die Betriebe ihre Asphaltfertiger auf einer neu freigeschalteten Online-Plattform (siehe Infokasten) anmelden. Die 2024 ausgehandelte Verlängerung der Aussetzfrist des Arbeitsplatzgrenzwertes für Dämpfe und Aerosole aus Bitumen im Bereich Walzasphalt bis Ende 2026 war mit dem Auftrag an die Bauwirtschaft verbunden, Verbesserungsmöglichkeiten bei der Absaugtechnik von Asphaltfertigern zu ermitteln und umzusetzen.

Die Meldung der Asphaltfertiger auf der Online-Plattform dient innerhalb der Übergangsfrist als Nachweis, dass der Fertiger zur Nachrüstung vorgesehen ist oder nicht umgerüstet werden kann. Aus diesem Grund ist die Meldung aller Fertiger erforderlich, auch wenn die Umrüstung technisch nicht möglich ist oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll. Die zweite Generation von Absaugeinrichtungen wird in Neugeräten eingebaut oder steht als Nachrüttlösung für bestehende Maschinen mit bereits vorhandener Absaugeinrichtung der ersten Generation zur Verfügung. Detaillierte Informationen dazu sind beim jeweiligen Hersteller zu erfragen.

! Arbeitsschutzprämie

Ausführliche Informationen zur Beantragung der Arbeitsschutzprämie erhalten Sie auf der Homepage der BG BAU. Wir stellen Ihnen den Link im QR-Code bereit.



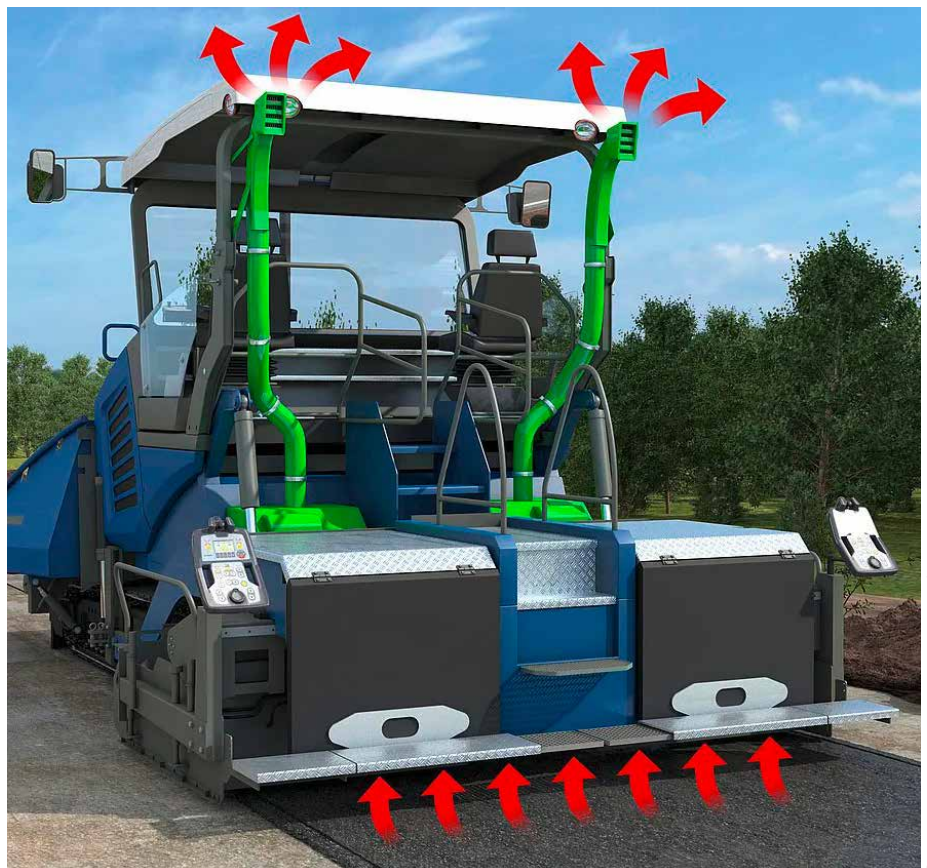
! Nutzung der Online-Plattform

Die Anmeldung der Asphaltfertiger kann auf der Online-Plattform www.wingisonline.de erfolgen (folgen Sie dafür dem Link im QR-Code).



Für die Nutzung des Portals müssen sich die Nutzer einmalig und kostenfrei registrieren. Von Mitgliedern unseres Verbandes ist folgender Registrierungscode anzugeben: REG-AF-ZDB

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de



Regelungen zum Umgang mit temperaturabgesenktem Asphalt

Das Bundesministerium für Verkehr hat das Rundschreiben ARS 13/2025 mit dem Ziel veröffentlicht, die Anwendung von temperaturabgesenktem Asphalt (TA-Asphalt) für bewährte sowie neue Produkte und Verfahren zu ermöglichen und zu regeln. In Bayern beschränkt sich der Anwendungsbereich auf den Bereich der Autobahn, weil der Freistaat Bayern für Bundes- und Staatsstraßen an seinen bereits getroffenen, teils divergierenden Vereinfachungen beim Einsatz von TA-Asphalt gemäß seinem Rundschreiben vom 20. Dezember 2024 festhält.

Auch außerhalb von Erprobungsstrecken soll der Einsatz von bewährten Produkten (geführt in der „Erfahrungssammlung über die Verwendung von Fertigprodukten und Zusätzen zur Temperaturabsenkung“) möglich sein. Bei den Erprobungsstrecken werden Expositionsmessungen optional durchgeführt und bleiben dem Auftragnehmer überlassen, der Bau von Referenzstrecken ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Bei der Verwendung von Zusatzmitteln in Bitumen wird in unterschiedliche Regelungen je nach Verwendung von Mischgutsätzen aus der „Erfahrungssammlungsliste TA“ oder der „Pilotproduktliste“ unterschieden.

Damit soll die Anwendung von TA-Asphalt weiter ausgeweitet werden, da diese mit den neuen ZTV/TL Asphalt-StB 25 Regelbauweise wird und spätestens zum 1. Januar 2027 der Arbeitsplatzgrenzwert auf den Baustellen eingehalten werden muss.

Zusammenfassend nehmen die Regelungen im ARS viele Festlegungen zum TA-Asphalt vorweg, die in der kommenden

Neuauflage der ZTV-Asphalt Teil 1 und 2 enthalten sein werden. Damit soll eine frühzeitige Ausschreibung von TA-Asphalt noch vor Inkrafttreten des Regelwerks der FGSV und dem Arbeitsplatzgrenz-

wert für Emissionen aus Heißbitumen ab 1. Januar 2027 ermöglicht werden. Insbesondere geht es darum, dass alle Beteiligten Einsatzerfahrungen über Ausschreibung und Bau sammeln können.

! Wir bitten um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen mit TA-Asphalt an die Fachgruppe Straßenbau (baronikians@lbb-bayern.de), damit weitere erforderliche Expositionsmessungen ermöglicht werden können. Das ARS 13/2025 finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3639.

In Bayern wird das Rundschreiben ARS 13/2025 für Bundes- und Staatsstraßen nicht eingeführt werden. Das Rundschreiben vom 20. Dezember 2024 (StMB-49-43415-8-4-6) finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3653. Es ist damit zu rechnen, dass in Bälde erste Teile des Regelwerks bekanntmachungsfähig werden. Der Freistaat Bayern sieht sich für die Einführung von TA-Asphalt als Regelbauweise in einer Vorreiterrolle.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

PERSÖNLICHES

Dipl.-Ing. Horst Schaffer im Alter von 84 Jahren verstorben

Herr Schaffer war von 1997 bis 2012 Obermeister der Bauinnung Deggendorf und von 1997 bis 2005 Mitglied im tarif- und sozialpolitischen Ausschuss unserer Verbände. Im Jahr 2005 wurde er in das Präsidium des LBB/VBB und gleichzeitig in den Vorstand unseres Berufsförderungswerks gewählt. Beide Ämter bekleidete er bis 2011. Mit seinem großen Sachverstand und seiner ausgeglichenen Art war er allseits hochgeschätzt.

Für seine Verdienste um das bayerische Baugewerbe wurde Herr Schaffer 2011 mit der goldenen Verdienstmedaille ausgezeichnet und 2012 in den Baugewerberat aufgenommen. Die Bauinnung Deggendorf ernannte ihn 2012 zum Ehrenobermeister.

Wir werden Herrn Schaffer stets ein ehrendes Andenken bewahren.



VERANSTALTUNGEN

Fachkonferenz: BBQ-Konzept nach DIN 1045-1000 – Baupraktische Handhabung und Umsetzung

Datum: 20. Oktober 2025
Ort: Katholische Akademie in Bayern,
Mandlstraße 23, 80802 München / Online
Veranstalter: Bayerischen Ingenieurekammer-Bau,
Bayerisches Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr, Landesverband
Bayerischer Bauinnungen u. a.

DigiTool: Automatisiertes Rechnungs-, Lieferschein-, und Kostenmanagement (reebuild)

Datum: 22. Oktober 2025, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

IQ-Herbsttagung 2025

Datum: 24. und 25. Oktober 2025
Ort: Welcome Kongresshotel Bamberg,
Mussstrasse 7, 96047 Bamberg
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen,
Bauen mit Innungs-Qualität e. V.

DigiToolBox: Digitales Berichtsheft (LBB & HM)

Datum: 27. Oktober 2025, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Get-Together Digitalisierung

Datum: 28. Oktober 2025, 16:00 Uhr
Ort: Online-Meeting für Mitgliedsbetriebe
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiDeepDive: Cybercrime im Fokus – Phänomene, Schwachstellen und die Sicht der Polizei (LKA)

Datum: 5. November 2025, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

📌 Weitere Informationen, Programm und Anmelde-
möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.

DigiTool: Papierarmes Büro – vom Angebot zur Rechnung bis zur Übergabe an den Steuerberater (IN-Software)

Datum: 11. November 2025, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiTool: Schluss mit vergessenen Zeiten und fehlenden Stunden trotz digitaler Zeiterfassung (craftomatic)

Datum: 18. November 2025, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Get-Together Digitalisierung

Datum: 25. November 2025, 16:00 Uhr
Ort: Online-Meeting für Mitgliedsbetriebe
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiTool: KI in Kombination mit effizientem Matchmaking (cosuno)

Datum: 27. November 2025, 16:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiDeepDive: E-Mail-Sicherheit – Schützen, Erkennen, Reagieren (LKA)

Datum: 2. Dezember 2025, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiTool: KI trifft ECM – weniger Suchen, mehr Durchblick (smartPS)

Datum: 9. Dezember 2025, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiToolBox: Tools für die Prozessautomatisierung

Datum: 16. Dezember 2025, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen



Franz Lehnert

Europameister im Stuckateurhandwerk



© ZDB

BLICKPUNKT BAU: Herr Lehnert, was war das für ein Gefühl, die Goldmedaille auf der Bühne der EuroSkills überreicht zu bekommen? Hat sich das harte Training dafür ausgezahlt?

Franz Lehnert: Als ich die Goldmedaille überreicht bekam, war ich einfach überglücklich. Die drei Wettkampftage haben mir körperlich wie mental wirklich alles abverlangt. Aber in diesem Moment ist die harte und intensive Trainingszeit wie ausgelöscht – es bleibt nur Freude, Erleichterung und der Stolz, dass sich jede Stunde Vorbereitung gelohnt hat.

BLICKPUNKT BAU: Was fasziniert Sie am Stuckateurhandwerk? Was schätzen Sie an der täglichen Arbeit ganz besonders?

Franz Lehnert: Mich fasziniert am Stuckateurhandwerk am meisten, dass wir aus einem Grundmaterial (Gips) etwas Einzigartiges schaffen können. Es ist die Verbindung von traditionellem Handwerk mit kreativem Gestalten.

Besonders schätze ich, dass jede Arbeit anders ist – mal filigran, mal großflächig – und man am Ende des Tages im-

mer ein sichtbares Ergebnis hat, auf das man stolz sein kann.

BLICKPUNKT BAU: Wie geht es nach diesem Erfolg für Sie weiter? Welche nächsten Karriereschritte liegen nun vor Ihnen?

Franz Lehnert: Nach diesem Erfolg möchte ich unseren Familienbetrieb in der fünften Generation fortführen. Darüber hinaus ist es mir wichtig, mich fachlich weiterzuentwickeln – zum Beispiel durch Weiterbildungen zum Restaurator oder zum Stuckateurmeister.

Gleichzeitig möchte ich mein betriebswirtschaftliches Wissen ausbauen, um den Betrieb langfristig erfolgreich zu führen.

So kann ich Tradition, handwerkliche Expertise und moderne Unternehmensführung miteinander verbinden und unseren Familienbetrieb zukunftsfähig gestalten.

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank für das Gespräch!



© ZDB

Werkstück von Franz Lehnert aus dem EuroSkills-Wettbewerb im Stuckateurhandwerk



EuroSkills 2025: Deutsche Bauhandwerker holen Doppel-Gold, Silber und Bronze



© ZDB

Vom 9. bis 13. September fanden im dänischen Herning die Europameisterschaften der Berufe statt. Das Nationalteam Deutsches Baugewerbe war bei den EuroSkills in fünf Gewerken am Start. Nach drei Wettbewerbstagen konnten sich die sechs Ausnahmehandwerker über eine großartige Medallenausbeute freuen:

Linus Großhardt (21) aus Baden-Württemberg holt Gold im Wettbewerb der Zimmerer



Franz Lehnert (21) aus Bayern gewinnt Gold im Wettbewerb der Stuckateure



Florian Quade (22) aus Brandenburg gewinnt Silber im Wettbewerb der Maurer



Muhammed Ali Lamain (20) aus Baden-Württemberg und Louis Ritschel aus Bayern gewinnen als Team die Bronzemedaille im Wettbewerb der Beton- und Stahlbetonbauer



Luis Brauner (21) aus Nordrhein-Westfalen holt einen stolzen fünften Platz und die „Medallion for Excellence“ für eine besonders hohe Punktzahl im Wettbewerb der Fliesenleger



Getragen wird das Nationalteam Baugewerbe vom Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB). ZDB-Präsident Wolfgang Schubert-Raab war vor Ort dabei und hat das Team angefeuert:

„Wir sind unglaublich stolz auf unsere Mannschaft! Nach monatelangem, intensivem Training haben alle gezeigt, dass sie zur europäischen Spitze gehören. Medaillen in gleich mehreren Gewerken – das ist eine herausragende Leistung und ein starkes Signal für den gesamten Bau-Nachwuchs.“

Mein Dank gilt auch den Trainerinnen und Trainern, den Betrieben und Familien, die das Team unterstützt haben. Dieser Erfolg ist eine echte Gemeinschaftsleistung.“

EuroSkills 2025 – Skilled for a greener future

Die EuroSkills-Berufseuropameisterschaft wird alle zwei Jahre ausgetragen. In Herning traten rund 600 junge Fachkräfte aus 32 Ländern in 38 Disziplinen gegeneinander an. Deutschland war mit 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in 30 Disziplinen vertreten. Insgesamt holten die deutschen Teilnehmer in Dänemark sieben Goldmedaillen, sechs Silbermedaillen und zwei Bronzemedaillen.

Dank an die Sponsoren

Die Teilnahme des Teams an den internationalen Wettbewerben ist nur mit der Unterstützung starker Partner möglich. Das Nationalteam dankt:

Adolf Würth GmbH & Co. KG, BRZ Deutschland GmbH, Collomix GmbH, Nevaris Bausoftware GmbH, STABILA Messgeräte, VHV Versicherungen sowie der Zertifizierung Bau GmbH.

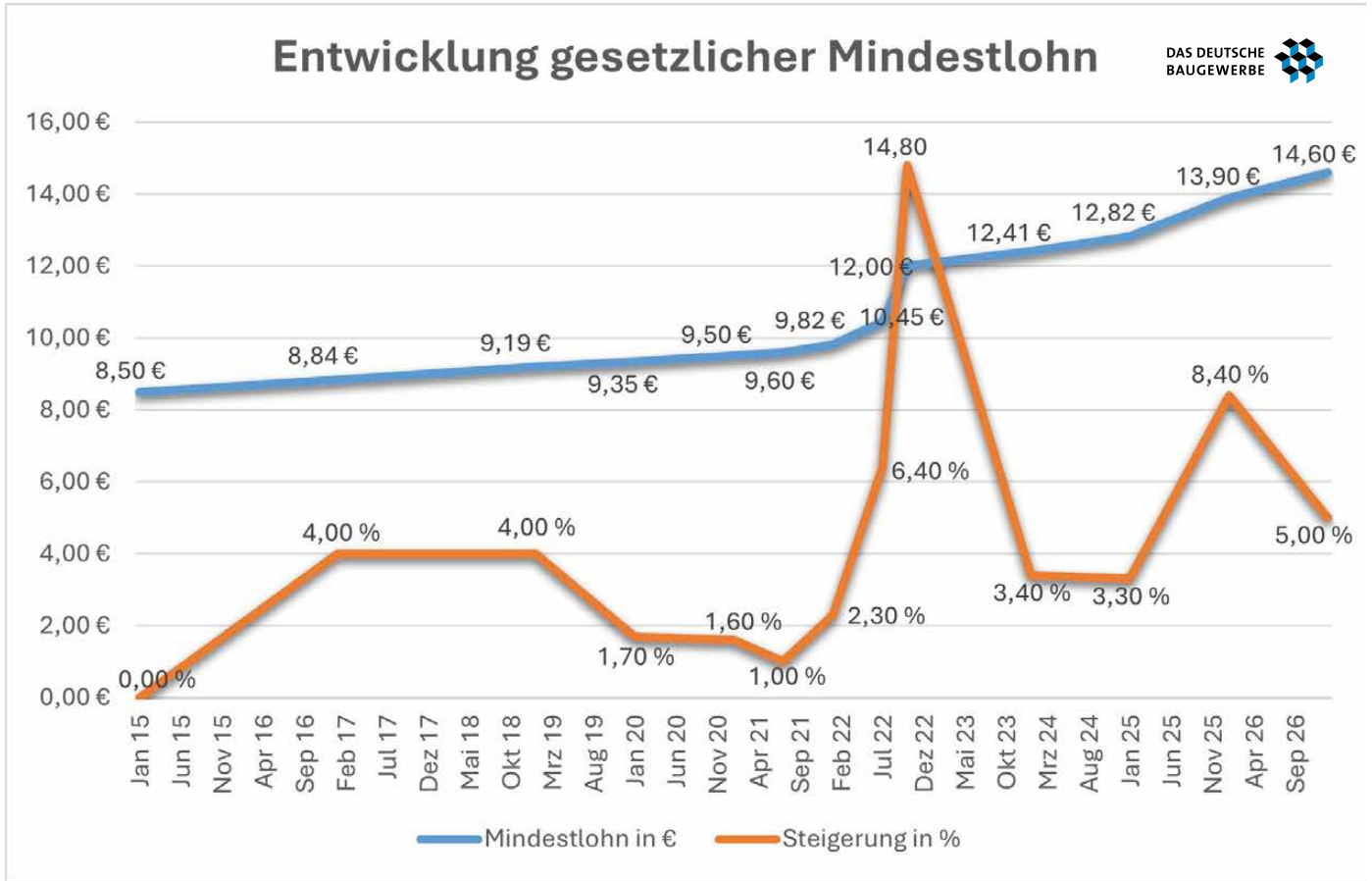
Baugewerbe auf dem Bundesmittelstandstag

Am 26. und 27. September 2025 veranstaltete die Mittelstands- und Wirtschaftsunion den Bundesmittelstandstag. Das Baugewerbe brachte in Köln die Anliegen des Bau-Mittelstands und des Bauhandwerks auf die Agenda. Im Mittelpunkt standen zwei Themen: Zum einen die mittelstandsfreundliche Vergabe öffentlicher Aufträge, die kleinen und mittleren Betrieben faire Chancen sichern muss. Zum anderen die Stärkung der Ausbildung im Bauhandwerk. Gemeinsam mit dem frisch gekürten Europameister der Zimmerer, Linus Großhardt,

unterstrich der Zentralverband die Attraktivität der handwerklichen Berufe eindrucksvoll. Großhardt präsentierte seine Goldmedaille und erhielt im Rahmen der Veranstaltung persönliche Glückwünsche von Bundeskanzler Friedrich Merz – ein starkes Signal für die Wertschätzung des Bauhandwerks. Zudem wurde Gitta Connemann zur Vorsitzenden der Mittelstands- und Wirtschaftsunion wiedergewählt. Das Baugewerbe gratuliert herzlich!



Gesetzlicher Mindestlohn: Das bedeuten die Erhöhungen für die Baubranche



Der gesetzliche Mindestlohn soll bis 2027 in zwei Schritten auf 14,60 Euro pro Stunde steigen. Für die Bauwirtschaft schmilzt der Abstand zu den Tariflöhnen – mit Folgen für Tarifautonomie und Personalgewinnung.

Die Mindestlohnkommission hat Ende Juni einen neuen Mindestlohn vorgeschlagen. Vorgesehen ist ab dem kommenden Jahr eine Erhöhung von aktuell 12,82 Euro auf 13,90 Euro, eine weitere Erhöhung auf 14,60 Euro soll ab Januar 2027 folgen. Das bedeutet eine Steigerung um 13,88 Prozent in den vergangenen zwei Jahren.

Die Bundesregierung kann diese Empfehlung nun per Rechtsverordnung umsetzen oder den Mindestlohn auf der bisherigen Höhe belassen. Einen anderen Wert festlegen kann sie nicht. Das könnte nur durch ein von der parlamentarischen Mehrheit im Bundestag beschlossenes Gesetz erfolgen, wie es seinerzeit bei der Erhöhung auf 12,00 Euro – ein Wahlversprechen der SPD – der Fall war. Bundesarbeitsministerin Bas hat bereits erklärt, die Empfehlung umzusetzen.

Entwicklung seit 2015

Insgesamt ist der Mindestlohn seit seiner Einführung 2015 um 50,8 Prozent gestiegen; am 1. Januar 2027 sind es dann sogar 71,8 Prozent. Zum Vergleich: Die Lohngruppe 1 (ehemals Mindestlohngruppe 1) im Baugewerbe wird in Westdeutschland im gleichen Zeitraum bis 2027 um 42,2 Prozent steigen, der Ecklohn um 39,8 Prozent.

Man darf nicht vergessen, bei der Einführung des Mindestlohns war eigentlich vorgesehen, dass sich die Mindestlohnkommission bei der Festsetzung „nachlaufend an der Tarifentwicklung“ orientieren soll. Doch davon haben sich die Mindestlohnsteigerungen

bereits weit entfernt – wozu auch die politisch getriebene Anhebung auf 12,00 Euro einen großen Teil beigetragen hat.

Lohndrift und Druck auf untere Tarifgruppen

Bedauerlicherweise hat die Mindestlohnkommission durch eine Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen, dass ein Referenzwert in Höhe von 60 Prozent des Medianlohns ein weiterer Orientierungsmaßstab für die Mindestlohnerhöhung sein soll. Dies war der ausdrückliche Wunsch der Gewerkschaftsseite, die sich auf einen in der EU-Mindestlohnrichtlinie vorgeschlagenen Orientierungswert berief. Der nunmehr gefundene Wert von 14,60 Euro ab Januar 2027 liegt sogar 10 Cent oberhalb des von Destatis errechneten Wertes, basierend auf den 2024 ohne Sonderzahlung effektiv gezahlten Bruttostundenverdiensten (Medianlohn ohne Sonderzahlungen 2024: 24,16 Euro).

Vor dem Hintergrund des Fach- und Arbeitskräftebedarfs ist damit zu rechnen, dass die Effektivverdienste weiterhin stärker ansteigen als die Tarifverdienste – eine positive Lohndrift. Schon bei den vergangenen Erhöhungen hat der gesetzliche Mindestlohn in einigen Branchen die Höhe der untersten tariflichen Entgelte erreicht und überholt. Tarifgebundene Unternehmen liefen Gefahr, den höheren gesetzlichen Mindestlohn zahlen zu müssen, wenn sie nicht andere Entgeltleistungen auf den Mindestlohn anrechnen konnten.

Diese Jagd des gesetzlichen Mindestlohns wird sich sogar noch verstärken. Dort, wo der Tariflohn überholt wurde, steigen die Löhne kräftiger an, als es in der Tarifentwicklung vorgesehen war. Diese effektiven Lohnsteigerungen gehen wiederum in die Berechnung des Medianlohns ein und sind damit Treiber bei der Berechnung und Festlegung der nächsten Mindestlohnanpassung – ein sich selbst verstärkender Kreislauf.

Dieser vorauszusehende Effekt war auch einer der Gründe dafür, dass sich der Zentralverband Deutsches Baugewerbe vor einigen Jahren dafür entschieden hat, nicht mehr an einem eigenständigen Bau-Mindestlohn festzuhalten. Man darf nicht vergessen, dass gesetzlicher Mindestlohn, Bau-Mindestlohn und Bau-Tariflohn hinsichtlich Geltendmachung, Verjährung und Anrechenbarkeit teilweise unterschiedlich geregelt waren, was die Komplexität erhöht hat.

Ein Bau-Mindestlohn kann aber nur eine Lenkungsfunktion haben, wenn er auch einen gewissen Abstand zum gesetzlichen Mindestlohn halten kann. Da der gesetzliche Mindestlohn politisch getrieben und nicht branchenspezifisch austariert ist, war dieser Abstand nicht mehr zu sichern.

Schrumpfender Abstand und Personalgewinnung

Tatsächlich liegt der unterste Tariflohn der Lohngruppe 1 im Baugewerbe am 1. Januar 2027 nur noch 38 Cent oberhalb des gesetzlichen Mindestlohns – ein Abstand von 2,5 Prozent. Die nächste Mindestlohn-Erhöhung könnte daher auch den untersten Bau-Tariflohn erreichen. Dann drückt der gesetzliche Mindestlohn auf die Marktlöhne im Bau und erschwert die Suche nach Beschäftigten für einfache Hilfstätigkeiten, wenn der Tarif kaum über dem gesetzlichen Mindestlohn liegt.

Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns war 2014 die Antwort darauf, dass immer mehr Unternehmen – nicht nur im Baugewerbe – aus der Tarifbindung ausgestiegen sind bzw. neu gegründete Unternehmen sich nicht für eine Tarifbindung und gegen eine Mitgestaltung entschieden haben. Das Baugewerbe weist zwar im Branchenvergleich immer noch Spitzenwerte bei der Tarifbindung aus: Knapp die Hälfte der Arbeitnehmer arbeiten in tarifgebundenen Baubetrieben.

Aber die Mindestlohnkommission weist in ihrem Fünften Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns aus, dass 41 Prozent aller Betriebe von der letzten Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns betroffen sind. Die Tarifträgerverbände haben immer wieder vor der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns gewarnt, da die Branchen durch politische Einflussnahmen den Einfluss auf die Gestaltung der Entlohnung Stück für Stück verlieren würden.

Politischer Einfluss statt Tarifautonomie?

Dieser Punkt ist nun erreicht. Anders als bei Tarifverhandlungen – bei denen die Verhandlungskommissionen ein Verhandlungsmandat der Mitgliedsunternehmen benötigen und am Ende die Mitglieder über die Annahme oder Ablehnung eines Tarifabschlusses oder einer Schlichtung entscheiden – sieht sich die Mindestlohnkommission, gestützt auf die gesetzlichen Regelungen, an keine Weisungen gebunden. Es scheint so, dass politischer

Druck und Diskussionen die Entscheidung im Wesentlichen darüber bestimmen, welche abstrakten Daten bei der Berechnung des Tarifindex oder des Medianlohns zugrunde zu legen sind. So wird keine Rücksicht auf einzelne Branchen genommen – wie zuletzt bei der Landwirtschaft –, obwohl das Gesetz keineswegs einen für alle Branchen einheitlich gesetzlichen Mindestlohn vorschreibt.

Je mehr der gesetzliche Mindestlohn in der Zukunft weitere Tariflohngitter erfasst, desto mehr wird tarifautonome Lohnpolitik durch staatliche Lohnsetzung ersetzt – ohne Rücksicht auf die Frage, ob der so festgelegte Lohn in einer Branche tatsächlich noch erwirtschaftet werden kann. Eine zunehmend zentrale Lohnfindung mit starrer Orientierung am Medianlohn ist jedenfalls die falsche Antwort.

HERIBERT JÖRIS

Jubiläen

Am 2. Oktober vollendet **Uwe H. Reuter** sein 70. Lebensjahr. Reuter ist Aufsichtsratsvorsitzender der VHV Versicherungen. Wir gratulieren!

Katarzyna Urbanczyk-Siwiek, Geschäftsführerin der FG Bau, feiert am 5. November ihren 50. Geburtstag. Herzlichen Glückwunsch!

Termine

4.-5.11.2025	Deutscher Baugewerbetag	Berlin
7.-10.11.2025	Deutsche Meisterschaft der Bau-Handwerke	Feuchtwangen
4.-6-12.2025	Jungunternehmer-Tagung	Berlin
19.-21.02.2026	Parteitag CDU	Stuttgart
04.-08.03.2026	IHM	München
24.-26.03.2026	Messe digitalBAU	Köln
22.-27.09.2026	WorldSkills	Shanghai



4 Minibagger, 2 starke Vorteile!

Die neue 1,5t-Baggerserie von Bobcat

Bobcat zählt zu den weltweit führenden Herstellern kompakter Baumaschinen. Seit über 65 Jahren steht die Marke für Qualität, Langlebigkeit und maximale Zuverlässigkeit im täglichen Einsatz.

Die neue 1,5-Tonnen-Klasse wurde speziell für Arbeiten im Garten- und Landschaftsbau entwickelt – überall dort, wo Wendigkeit, Präzision und Kraft gefragt sind. Kompakt gebaut, leistungsstark im Einsatz und gewohnt robust.

Beim Kauf eines fabrikneuen Baggers aus der neuen 1,5-Tonnen-Serie erhältst du bis zum 30.09.2025 eine 0 %-Finanzierung und dazu 1,5 % des Kaufpreises zurück – direkt von der BAMAKA.

JETZT DOPPELT SPAREN & DIREKT LOSBAGGERN!

bis 30.09.

0%
Finanzierung

+ dazu

1,5%
direkt zurück

So funktioniert's



E17

Der Kompakte mit Power

Das 1,5 t-Einstiegsmodell mit klassischem Hecküberhang – leicht zu transportieren und ideal für enge Baustellen.

- Transportgewicht unter 1,6 t
- perfekte Kontrolle
- starke Ausbrechkraft

Alle Infos



E17z

Der Wendige mit Nullheck

Dank Zero House Swing und Kurzeckenbauweise besonders wendig – ideal für Einsätze mit wenig Platz.

- Transportgewicht von ca. 1,6 t
- kein Hecküberstand (ZHS)
- volle Wendigkeit

Alle Infos



E19

Der Stabile mit Komfort

Für erfahrene Fahrer mit Fokus auf Leistung und Komfort – perfekt für präzise Arbeiten auf engem Raum.

- ausgezeichnete Stabilität
- feinfühligere Steuerung
- Fahrmotor mit Schaltautomatik

Alle Infos



E20z

Der Kraftvolle mit Nullheck

Zero House Swing trifft auf maximale Stabilität – für anspruchsvolle Einsätze mit maximaler Leistung.

- kein Hecküberstand (ZHS)
- hohe Standfestigkeit
- Fahrmotor mit Schaltautomatik

Alle Infos





HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKS-B-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU